Anton v. Sterzinger zu Salzrein,
der Weltweis- u. Gottesgelehrth. Dok., öffentl. ord.
der geistl. Beredsamk. u. außerord. Lehrer der prak. Theol.
päbstl. Protonot., geistl. Rath von Sr. hochfürstl. Gnaden
Erzbis. v. Salzb., des k. k. Gymn. Direkt., d. Z. Dekan
der theol. Fakult., Exrektor, auch der k. k. Hof-
schulenkomiss. Beysitzer,

Abhandlung von der Heil. Taufe, mit dem Grundrisse der praktischen Gottesgelehrtheit.

Mit Erlaubniß der Oberen.

Innsbruck,
gedruckt mit Wagnerischen Schriften.
1777.

Anton v. Sterzinger zu Salzrein,
der Weltweis- u. Gottesgelehrth. Dok., öffentl. ord.
der geistl. Beredsamk. u. außerord. Lehrer der prak. Theol.
päbstl. Protonot., geistl. Rath von Sr. hochfürstl. Gnaden
Erzbis. v. Salzb., des k. k. Gymn. Direkt., d. Z. Dekan
der theol. Fakult., Exrektor, auch der k. k. Hof-
schulenkomiss. Beysitzer,

Abhandlung
von der
Heil. Taufe,
mit dem
Grundrisse
der praktischen
Gottesgelehrtheit.

Mit Erlaubniß der Oberen.

Innsbruck,
gedruckt mit Wagnerischen Schriften.
1777.

Noli credere, noli dicere, noli docere, infantes morte præventos antequam baptizentur, pervenire posse ad originalium indulgentiam peccatorum, si vis esse Catholicus.

S. Augustinus l. 3. de anima, & ejus origine l. 9.

Innhalt der Hauptstücke.

Einleitung.

Von der heil. Taufe überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Von der Zeit zu taufen.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Ort zu taufen.

Drittes Hauptstück.

Von der Materie, und Form der heil. Taufe.

Viertes Hauptstück.

Von der Person, die getauft wird.

Fünftes Hauptstück.

Von dem ordentlichen und ausserordentlichen Minister der h. Taufe.

Sechstes Hauptstück.

Von den Taufbathen.

Siebendes Hauptstück.

Von den Hebammen.

Achtes Hauptstück.

Auszug des Unterrichtes für die Hebammen, wie sie taufen sollen.

Einleitung.

Von der heil. Taufe überhaupt.

§. 1.

Der Gegenstand meiner Abhandlung ist einer der erhabnesten unsrer Religion: Die Taufe, jene heil. Handlung, die uns zu Kindern Gottes, zu Bürgern des Himmels, und zu Christen machet. Ich betrette keinen fremden Boden, und bleibe nur bey meinem Fache stehen, wie mich meine Pflicht lehret. Meine Absicht ist nur den praktischen Theil dieser heil. Handlung zu behandeln, und über denselben nur so viel zu sagen, als jedem Seelsorger zu wissen nöthig ist.

Auch in diesem Fache habe ich grosse Vorgänger, die ich nicht erreichen werde; ich werde nicht im Stande seyn was Niegesagtes aufzubringen. Allein wenn man bedenket, daß nicht jedes Buch, jede Abhandlung der gelehrten Welt geschrieben werde, daß die meisten blos zum Unterrichte der Lernenden bestimmt; so wird meine Bearbeitung weder zu gewagt, noch zu unnütz scheinen können.

Die Fragstücke, die ich mir zu erörteren vorgesetzt, sind nicht tiefsinnig, aber nöthig; nicht neu, aber nützlich; klein bey dem ersten Anscheine, aber nicht gleichgiltig für den Gottesgelehrten; nicht klein in den Augen des Weisen, der überzeugt ist, daß nichts was so nahe an das Wesentliche gränzt; nichts was Zweifel in dem Seelengeschäfte hebet; nichts was zur Einigkeit und Ordnung beyträgt; nichts was die Kirche wichtigen Dingen beyzählet, klein heissen kann.

§. 2.

Von Benennung der heil. Taufe.

Das Wort Taufe, im Latein *Baptismus*, mit dem wir eine sakramentalische Handlung bezeich-

zeichnen, stimmt von dem griechischen Wort Βαπτισμος von Βαπτα her, und bedeutet nichts anders, als eine Eintauchung oder Abwaschung. — Daher kommt es, daß in der heil. Schrift (a) nicht nur die sakramentalische Abwaschung, sondern alle Arten der Reinigung mit dieser Benennung angezeiget werden. In der Kirchenschichte aber sieht man, daß dies Wort nie anderst, als die Abwaschung, die ein Sakrament ist, damit anzudeuten gebrauchet worden.

§. 3.
Von anderen Benennungen der Taufe.

So allgemein heut zu Tage diese Benennung ist, und allezeit war, so wurde doch dies Sakrament in der aufgehenden Kirche mit zerschiedenen anderen Ehrennämen beleget, die alle von den grossen ganz besondern Wirkungen der Taufe entlehnet waren. Man nennte (b) sie: die Losspre-

(a) Exd. 4. Marc. 7. Isaiæ 24. 23.
(b) Apost. 3. ad Tit. Rom. 6. 4. Ad Hæb. c. 32. c. 6. v. 4. Conc. Afric. Conc. Carth. Conc. Rom. August. de Bapt. l. 4. c. 21. Greg. Naz. in orat. 39. Cl. Alex. l. 1. c. 6. Chrys. in orat. de Bapt. Dyon. Areop. c. 3. de Ecc. Hier.

chung, die Nachlasse der Sünden, den Tod der Sünden, die Wiedergeburt, die Auferstehung, das Sakrament der Gnade, das Sakrament des Glaubens, die Erleichtung, die Reinigung, das Kreuz Christi, den Anfang der allerheiligsten Sakramenten, u. s. w.

§. 4.

Die Taufe ein Sakrament.

Nach der Lehre des Heilands (a) und der Aposteln ist die Taufe das Sakrament (b) der Wiedergeburt durch das Wasser in dem Wort. Aus diesem Grunde nennet der heil. Cyrillus in seinen Katechesen (c) die Taufe, παλιγγενεσια ψυχης, oder die Wiedergeburt der Seele. Justinus (d) υδωρ ζωης, das Wasser des Lebens. Kassiodorus (e) den göttlichen Brunnen. — Ja die Taufe ist das erste (f), nothwendigste (g) Sakrament des neuen Ge-

(a) Joann. c. 3. v. 5. Eph. 5. 29.
(b) Cat. Rom. P. II. de Bapt. C. II. Sacerd. Brix. dist. 2. c. 1. Bonif. VIII. in Ep. 2. De Cognat. Spirit.
(c) Præf. n. 10.
(d) Dial. p. 231.
(e) in Cant. c. 7.
(f) Act. 2. Marc. 16. Math. 28. Eph. 2.
(g) Conc. Trid. de Bapt. can. 5. Seſſ. 7. Conc. Flor. Aug. l. 1. c. 18.

Gesetzes, welches die heiligmachende Gnade in sich enthält (a). Es wurde schon damals von Christo dem Seligmacher selbst (b) eingesetzet, als er sich von Johannes taufen ließ (c). Aber erst von der Zeit der glorreichesten Auferstehung des Heilands wurde es ein allgemeines Gesetz des Christenthumes, da er seine Aposteln in die Welt ausgehen, und taufen hieß. (d)

§. 5.
Unterschied der Tauf Johannis und des Erlösers.

Es unterscheidet sich also die Taufe des göttlichen Erlösers von der Taufe Johannis im Wesentlichen (e), weil die Taufe des h. Johannes kein

(a) Ezech. 36. 15. Marc. 15. Act. 2. Pet. 3. Cor. 6. Rom. 6. Gal. 6.
(b) Math. 3. 11. 28. 18. 19. Marc. 1. 7. 8. 16. 15. 16. Luc. 3. 16. Joan. 2. 8. 37. Act. 2. 8. 19. Rom. 6. 3. 4. Cor. 1. 13. Gal. 3. 27.
(c) Math. 3. 16. Greg. Naz. orat. in Nat. Salv. Cat. Rom. P. II. c. II. §. 20. p. 180. Aug. Tract. 4. in Joan. & alibi. Habert, Thgeæ. Fac. Doct. Parif. Soc. Sorb. de Bapt. Tract. p. 173.
(d) Math. 28. 19. Marc. 16. 15. 16. Pet. 1. 3. Eph. 5. 28. Joan. 3. 5. Cat. Rom. ut fup.
(e) Math. 8. Luc. 3. 16. Marc. 1. Conc. Trid. Seff. 7. c. 1. de Bapt. Conc. Flor. Patres Cooter.

Sakrament war; sie enthielt keine heiligmachende Gnade, sie geschah nicht mit Anruffung der hh. dreyeinigen Gottheit, sie dauerte nur gegen zwey Jahre. Johannes war nur der Vorläufer Christi, er war nur geschickt die Herzen der Menschen dem kommenden Erlöser vorzubereiten; und so war auch seine Taufe nur ein Vorbild der Taufe des Heilands; sie war blos ein Sinnbild der Reinigkeit des Herzens, mit der die Menschen ihrem lang vorgesagten und gewunschenen Seligmacher entgegen gehen sollten. Daher wurde den von Johannes getauften Jüngern sich wieder taufen zu lassen anbefohlen. (a)

§. 6.

Wie vielerley die Taufe sey?

Die Taufe theilet sich (b) in die Wassertaufe, Bluttaufe, und Begierdtaufe. Nur die Wassertaufe ist die von dem Erlöser eingesetzte Taufe, nur diese ist ein Sakrament. (c)

Zur Bluttaufe wird erfordert, daß die Ursa-

che

(a) Act. 19. Aug. Tract. 5. in Joan. & l. 5. de Bapt. c. 9.
(b) Theol. cum S. Thoma.
(c) Joann. 3. Matth. 28. 19.

che des Martertodes der Glauben an Christum, die Vertheidigung des Glaubens sey.

Die Begierdtaufe gründet sich auf eine vollkommene (a) Reue, die unmittelbar aus der heißesten Liebe Gottes, lebhaftesten Begierde und Vorsatz, die heil. Taufe, wenn es immer möglich wäre, zu empfangen, entspringet. Diese Bereitwilligkeit des Herzens (b), die der Martyrer mit seinem Blute bezeuget, und der andere mit seinem Eifer (c), ersetzet bey beyden den Abgang des im Gesetze vorgeschriebenen Wassers, der sakramentalischen Taufe.

§. 7.

Arten der Abwaschung mit dem Wasser.

Es war einst unter den Gottesgelehrten eine wichtige Frage: ob die Taufe durch die Eintauchung, Aufgießung, oder Angießung des Wassers geschehen könne, und welche Art dieser Wassertaufe die rechtmäßige und gültige sey? Zu unseren Zeiten in

(a) Cat. Rom. & Cooter.
(b) Math. 10. Aug. l. 13. de Civ. Dei c. 7. & Serm. 17. Thom. P. 3. q. 65. a. 2.
(c) Ezech. 18. Prov. 8. Joan. 13. Ambr. Orat. de obitu Valent. Aug. L. 4. de Bapt. c. 24. Conc. Trid. Seſſ. 6. c. 4. & Seſſ. 24. c. 4.

in der römischen Kirche, da aller Orten die nämliche Art zu taufen vorgeschrieben und eingeführet, ist die Erörterung dieser Frage unnöthig, und darum will ich mich auch dabey nicht aufhalten. So viel ist aber gewiß, daß jede dieser drey Arten zu taufen giltig gewesen. Christus (a) schrieb in seinem Gesatze nur die Abwaschung mit dem Wasser vor, ohne die Art dieser Abwaschung zu bestimmen. Es ist einmal so gut als das andere abgewaschen, ob es durch Eintauchen, Abgießen, oder Angießen geschehe. Die Geschichte (b) der Aposteln, die Entscheidungen der Kirchenversammlungen rechtfertigen diese Meynung.

§. 8.

Ob eine einfache oder dreyfache Eintauchung nöthig sey?

Eine nicht minder wichtige Frage war es: ob zur Wassertaufe eine einfache Eintauchung erklecke, oder aber eine dreyfache nöthig sey? Die

Worte

(a) Eph. 5.

(b) Con. Apost. 50. Act. 2. & 3. Magist. Sent. Martenée de ant. Eccl. Rit. Conc. Neocef. Sæc. 4. c. 12. Parif. IV. Strabo. Sæc. IX. de Reb. Eccl. c. 16.

Worte des Heilands (a), mit denen er dies Sakrament eingesetzt, bestimmen auch in diesem Falle nichts, sie lassen eine vollkommene Freyheit, und fodern blos die Abwaschung mit dem Wasser, die durch eine einfache, oder dreyfache Eintauchung geschehen kann, ohne wider das Wesentliche des Sakraments zu verstossen. Die Väter und Kirchenversammlungen (b) stimmen dieser Lehre bey.

§. 9.
Welche war die allgemeine Form zu taufen in den ersten Zeiten?

Doch war in den ersten Zeiten der Kirche die dreyfache Eintauchung allgemeiner, und ausser dem Falle der Noth vorgeschrieben, die wurde, wie es die Umstände mit sich brachten, im nächsten Orte, Fluß, Fischweiher, oder sonst einem natürlichen Wasser vorgenommen. In England (c) wurde diese Art zu taufen länger beybehalten. Noch zu den Zeiten Eduards des VI. war folgende Art

(a) Eph. 5. &c. ut sup.
(b) Greg. M. l. 1. Ep. 4. ad Leand.
Cat. Rom. de Bapt.
(c) Floyerus Joannes. ψυχρολυσια. Of the history of Cold-Bathings p. 50. & seq.

Art (a) zu taufen vorgeschrieben: Der Priester, nachdem er von dem Namen des Kindes gefragt, soll das Kind dreymal in das Wasser bescheiden eintauchen, zuerst die rechte Seite, dann die linke, und letztlich das Haupt. Erst zu Zeiten der Königinn Elisabeth wurde der Nothfall von dieser Art ausgenommen.

§. 10.

Wirkung der Taufe, Größe dieses Sakraments.

Dieses Sakrament ist unstreitig eines der verehrungswürdigsten. Es ist das erste (b); denn wir empfangen es gleich bey dem Eintritte dieses Lebens, oder doch beym Anfange des geistlichen Lebens. Es ist das nothwendigste (c); denn ohne diesem sind wir christlicher Tugenden unfähig. Die heil. Taufe (d) löschet in der Seele die Mackel der Erbsünde aus, die sie in den Augen Gottes verunstaltet. Sie macht uns zu Freunden — Kindern Gottes. Durch sie haben wir die Hoffnung einer ewi-

(a) in Rubrica 1547.
(b) Joann. 3. 5.
(c) Ut sup. Ad tit. 3. Conc. Trid. Sess. 7. c. 5.
(d) Houdry Vinc. Bibl. Conc. Tom. 1. Lit. B. §. 1.

ewigen Glückseligkeit; sie gießet die heiligmachende Gnade in die Seele, lehret die Neigung zum Bösen, die uns die Erbsünde zurück ließ, bekämpfen, über unsere Feinde zu siegen, heilig zu wandeln, und unser Heil zu wirken.

§. II.

Wirkung der heil. Taufe.

Durch die Erbsünde wurden wir Kinder des Todes, und durch die Taufe werden wir Kinder des Lebens; durch die Taufe wird uns die geistliche Strafe nachgelassen, die der gerechte Gott über das ganze menschliche Geschlecht wegen der Erbsünde, die wir alle seine Abkömmlinge von unserem Stam̄vater in der Natur (a) ererbet haben, verhenget hat. (b) Sie präget der Seele das ewig sichtbare (c) Zeichen der Versöhnung ein. Sie macht uns zu Glie-

(a) Günderode Carl. O. S. B. V. M. AA. LL. & Phil. Doct. & SS. Theol. Lect. in Dissert. cui tit.: Ven. Patrum sensa de creat. Præv. & Pœna. Hois.

(b) Eph. 5. Rom. 6. 3. Thom. P. 3. q. 68. a 5. Greg. l. 7. Conc. Flor. in Dec. Eug. Conc. Trid. Sess. 5. c. 5.

(c) Aug. l. 6. de Bapt. c. 1. Conc. Trid. Sess. 7. c. 9. de Sac.

Glieder der wahren Kirche, theilhaftig der übrigen Sakramente. (a) Durch sie werden wir im Stande nach den Absichten Gottes zu arbeiten, die Bestimmung vernünftiger Geschöpfe zu erreichen. Die heil. Taufe gießet uns jene übernatürliche Gnade ein, die unsere Seele erhebt, ihr Kräften verleihet Dinge zu thun, von denen wir mit dem Apostel sagen müssen: Nicht ich, sondern die Gnade Gottes mit mir. —

(a) Ad Tit. 3. Conc. Niz. I. c. 19. Conc. Flor. Conc. Trid. Seſſ. 6. c. 6. Thom. P. 3. Q. 69. a. 4. Aug. l. 1. de Bapt. Parv.

Er=

Erstes Hauptstück.
Von
der Zeit der heil. Taufe.

§. 1.

Von der Zeit zu taufen in der ersten Kirche.

Wir wissen aus dem Evangelium und Geschichte der Aposteln, daß weder Christus noch die Apostel eine gewisse Zeit zu taufen beobachtet. (a) Sie mußten sich in diesem Stücke gänzlich nach den Umständen richten. Erst in den Zeiten der mehr aufblühenden Kirche, als sich die Christen in Städten gesammelt, unter gewissen Bischöffen stunden, das Ungewitter der tobenden Verfolgungen sich in etwas geleget, konnte man die Ausübung christlicher Glaubenshandlungen mit einem feyerlichen Anstande und Ordnung vornehmen. Damals

(a) Acta Apost. Hist. Ecclesiastica. Amb. Com. in Eph. 4.

wurde nur erlaubet (a) an den Oster- und Pfingst-festen ordentlich zu taufen. Um den Feyerlichkeiten dieser Festtäge mehreren Glanz zu geben (b), den Eifer der Glaubigen mehr anzuflammen, mit dem sie die Geheimnisse dieser Festtäge zu Gemüth führen und verehren sollten.

§. 2.

Fortsetzung.

Nach und nach wurde es in einigen Kirchen zur Gewohnheit, nicht nur an diesen hh. Festtägen, sondern auch andern, als zur Weihnachte, an dem Erscheinungsfeste, an den Festtägen der Aposteln (c) und Martyrer, bey der Feyerlichkelt der Einweihung (d) einer Kirche feyerlich zu taufen. Ja von einigen sicilianischen Bischöffen im fünften Jahrhundert wissen wir, daß sie es an dem Vorabende des Erscheinungsfestes thaten.

§. 3.

(a) Bened. XIV. Institut. Ecc. Tert. de Bapt. c. 19. Cat. Rom. Basil. in Exhort. ad Bapt. Ambros. L. de Mister.

(b) Tert. de Bapt. c. 19. Hier. Com. in Zach. 148.

(c) In Galliæ & Hisp. Eccles.

(d) Zu Jerusalem in der neuen vom Kaiser Konstantinus auf dem Kalvariberg erbauten Kirche.

§. 3.

Einschränkung der Taufzeit.

Diese einreissende Gewohnheit hießen die Päbste nicht gut. Pabst (a) Siriacus im vierten Jahrhunderte, und Pabst Leo (b) im fünften, verwiesen dieses den Bischöffen in den ernsthaftesten Ausdrücken. Deme nach wurde in dem achten (c) Jahrhunderte, ja sogar in dem eilften (d) die uralte Vorschrift, die ordentliche Taufe nur an dem Oster- und Pfingstfesten vorzunehmen, genau befolget: wie wir für dies in der Geschichte unlaugbare Proben und Zeugnisse finden.

§. 4.

Von der Taufzeit in spätern Zeiten.

In spätern Zeiten, als man zur feyerlichen Taufe fast Niemand als unmündige Kinder hinzubrachte, wurde diese allgemeine so eifrig beybehaltene Vorschrift abgethan, und zu allen Zeiten und

(a) Ad Himer Tharac. c. 2. Grat. dist. 4. de Cons. c. 11.
(b) In Ep. ad univ. Episc. Sicil. Grat. dist. 4. c. 12.
(c) Epist. 4. Greg. II.
(d) Conc. Rothomag. ad 1072. c. 24.

Vorfällen bejahrte sowohl als Kinder zu taufen erlaubet. (a)

§. 5.

Der alte Gebrauch zur Oster- und Pfingstzeit zu taufen verblieb.

Doch wurde die alte und verehrungswürdige Gewohnheit, die heilige Taufe an den Oster- und Pfingstfesten mit besonderer Feyerlichkeit vorzunehmen, beybehalten (b), auch den Bischöffen anbefohlen, die Taufe, wenn es thunlich, und es die Umstände zuließen, auf diese Täge bey Kindern und Erwachsenen zu verschieben. Besonders wurde in den Metropolitan- und Mutterkirchen allezeit streng darüber gehalten; wie wir denn noch in unseren Zeiten dieses sehen, die Oster- und Pfingsttaufe von den Glaubigen allezeit mit besonderer Andacht empfangen, und von der Kirche mit mehrerer Feyerlichkeit ertheilet wird.

§. 6.

(a) Hist. Ecclesiast.
(b) Rit. Rom. Conc. Reding. 1279. S. Carol. Borom. in Conc. Prov. IV. P. 2. Bened. XIV. Inst. Ecc.

§. 6.

Die Nothtaufe war zu allen Zeiten erlaubet.

Wenn die Kirche gewisse Täge zur Taufe festsetzte, so geschah es nur die Andacht und die Verehrung dieser göttlichen Einsetzung in den Herzen der Glaubigen zu vermehren: Nur darum verschob sie diese heil. Handlung auf gewisse heilige Täge, damit diese mit mehrerem Eifer begangen würden. Denn damals ist das menschliche Herz am wärmsten, am besten zum Lobe Gottes gestimmt, wenn es Wohlthaten empfängt. Und was für eine Wohlthat ist größer, als die Gabe des geistlichen Lebens? Die Absicht der Kirche war also bey dieser Anordnung die Vergrößerung der Feyerlichkeit: Aber wegen Feyerlichkeiten ließ die Kirche ihre Kinder niemals an dem Wesentlichen Mangel leiden; deswegen war die Nothtaufe in allen Zeiten gewöhnlich. (a) Kinder und Erwachsene,

(a) Synod. Prov. SALISBURG. an. 1524. sub JOANNE JACOBO Archiep. & Sedis Apost. Legato &c. celebratum. Dec. Siric. Papæ. Leo Pont. ut sup. Grat. dist. 4. c. 16. S. Aug. Serm. 4. de temp. Conc. Trid. de Just. c. 4. & Sess. 7. c. 12. de Bapt. Conc. Rathom. c. 24. Rit. Mechling. Syn. Cam.

sene, wenn es die Umstände nicht anderst zugaben, konnten zu jeder Zeit ohne alle Feyerlichkeiten getaufet werden. Man wird in der ganzen Geschichte des Christenthums der römischen Kirche keinen einzigen Zeitpunkt anzeigen können, in dem die Nothtaufe nicht erlaubet war. (a)

§. 7.

Ausnahm der Katechumenen.

Ja wir haben sogar Beyspiele in der orientalischen Kirche, daß sogar Katechumene wegen besonderer eifrigen Begierde die Taufe ehestens zu empfangen, außer den festgesetzten Zeiten, doch nach genugsamer Prüfung in den nöthigen Glaubensstücken, zur Taufe zugelassen wurden. (b)

§. 8.

Von denen, die die heil. Taufe ohne Noth aufschoben.

So wenig die Kirche die Taufzeit eingeschränket; so gab es doch immer einige, die aus Eitel-

Cam. Prov. II. 1567. S. Carol. Borom. Syn. Prov. IV. p. 2.

(a) Catech. Rom. Sacerd. Brixin. Bened. XIV. Instt. Ecclst.

(b) Chrysost. hom. 1. in Act. Bas. Euch. ad Bapt. hom. 13.

Eitelkeit, oder noch schlimmeren Beweggründen die Empfangung der heil. Taufe muthwillig verschoben. — Ich rede hier nicht von den Katechumenen, die die Kirche wegen grossen ärgerlichen Verbrechen bis zur Zeit einer ernsten Besserung gleichsam zur Busse von dem Empfang des sakramentalischen Wassers ausschloß; noch von denen, die aus besonderer Heiligkeit, um mehrer Zeit zu gewinnen, sich dazu vorbereiten, diese heil. Handlung weiter hinaus setzten; wie wir in der Kirchengeschichte (a) lesen. Diese Beyspiele, wenn sie schon keine Regel abgeben können, so verdienen sie doch keinen Tadel (b). — Ich rede nur von denen, die aus leichtfertigen (c) bösen Absichten diesen wichtigen Zeitpunkt vermessen hinausgesetzt. Von den Eiteln in einem Geschäfte voll Heiligkeit, von den Trägen in dem nöthigsten Geschäfte, von denen, die, um sich länger in den Lastern herumzuwälzen, um länger von den Pflichten des Christenthums frey zu seyn, den ruffenden Gott mit seiner

(a) De Constantino M. ut Euseb. Constantio, Const. Filio, Theodoro, Ambrosio Epis., Augustino, &c.
(b) Bened. XIV. in Synod. Diœc.
(c) Greg. Naz. Orat. 40. de Bapt. Const. Apost. L. 6. c. 5. Greg. Nis. T. 2. de Bapt.

Gnade warten ließen, und die Langwierigkeit des Barmherzigen gleichsam auf die Probe setzten.

§. 9.
Fortsetzung.

Noch andere verzögerten den Empfang der heil. Taufe aus Vorurtheil, einfältigem Glauben an einen gewissen Ort, oder Minister der Taufe. (a) Andere aus Bosheit (b) oder andächtiger Dummheit wollten sie erst in ihrem dreyßigsten (c) Jahre empfangen, um dem Erlöser in diesem Stücke gleich zu thun. (d) Alle diese sind höchstens tadelnswerth: — Denn heißt dies nicht das Willkührliche befolgen, und sich der Gefahr aussetzen, das Gesetz zu übertretten? Die Einfalt des Herzens, wenn sie sich damit rühmen können, mag diese entschuldigen. Sonst sehe ich nicht, wie solche die Gefahr würden verantworten können, der sie ihre Seele blos stellen.

§. 10.

(a) Greg. Naz. orat. ut sup. Tert. de Bapt.
(b) Anabapt. Sociniani. Henric. Quid.
(c) Conc. Trid. Seſſ. 7. c. 12. de Bapt. Greg. Naz. Orat. ut sup.
(d) Ambroſ. Serm. 41. Eraſ. de Vit. Conſt. l. 4. c. 6.

§. 10.

Von der Nachläßigkeit in diesem Stücke in unsern Zeiten.

Auch in unseren Zeiten ist diese Nachläßigkeit nicht geringer. Eitelkeit, Hochmuth, und Eigennutz, die immer den guten menschlichen Handlungen im Wege stehen, mischen sich auch in dieses heil. Geschäft. Diese zu befriedigen muß die Taufe verschoben, und das arme Kind als ein Kind des Zorn Gottes (a) der Gefahr ausgesetzet werden, niemals das geistliche Leben zu erhalten. Ueber eitle Zurüstungen vergißt man oder verschiebt es doch, dem Kind jenen Schmuck und Schönheit zu geben, die es in den Augen Gottes schön und glänzend machen. Die Taufe reiniget die Seele, waschet sie von der ererbten Mackel, mit der wir unseren Gott nicht Vater, und uns nicht Bürger des Himmels nennen därfen: und diese heil. Handlung setzt man so weit hinaus, als es die standmäßige Eitelkeit nur immer fordern mag. Möchte man bedenken, daß Heiligkeit, Zerknirschung des Herzens, und Demuth die nöthigen Vorbereitungen zu einer heil. Handlung, zu dem Werke der Ver-

(a) Eph. 2.

söhnung seyen, daß diese nur allein, und nur diese im Stande seyen, dem Sünder Verzeihung zu erhalten, ihn in die Gnade des beleidigten Gottes zu setzen. Oder haben etwa der Pomp, die Pracht, und was immer wir groß, wichtig, und anständig nennen, in den Augen Gottes den nämlichen Werth, den sie in den geblendeten Augen der Menschen haben? (a)

§. II.

Kirchenverordnung über diesen Punkt.

Diesem Mißbrauche, dieser in jedem Betracht recht sträflichen Nachläßigkeit hat sich die Kirche allezeit ernstlich widersetzet. Wir haben über diesen Punkt die schärfesten Verordnungen (b), in welchen allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, allen Ministern und Dienern der Kirche, ja auch allen Hebammen anbefohlen wird, daß zu was immer für einer Zeit, Tag und Stunde ein

(a) Job.

(b) Synod. Diœc. BRIXIN. sub PAULINO Epis. recognita, & an. 1767. sub feliciter regnante LEOPOLDO S. R. I. Principe & Episc. ex Comit. S. R. I. de SPAUR &c. in Præ-Synod. Cong. innovata. Tit. 3. de Bapt. §. 6. & 10. Dec. Conc. Vien.

ein Kind gebohren werde, solches sobald möglich zur Taufe getragen, und unter schwerer Verantwortung (a) alsogleich getaufet werde. Aus diesen Verordnungen siehet man den Eifer, mit dem die Kirche, unsere für unser Heil sorgende Mutter, die heil. Handlung beschleuniget wissen will.

§. 12.

Ein jeder Tag ist ein Tag des Heils.

Es ist also bey der Kirche wie bey Gott jeder Tag zu einer guten Handlung ein tauglicher Tag, jeder Tag zu dieser heiligen Handlung ein heiliger Tag. Es ist der Wille Gottes, daß wir gleich bey dem Anfange unseres Lebens ihm zu leben anfangen. Es ist der Wille der Kirche, daß wir gleich bey unserem Eintritte in diese Welt uns in ihren mütterlichen Schoos begeben. Sie erleichtert uns auf alle Weise die Wege dazu. Zu allen Zeiten, zu jeder Stunde ist die Taufe das Wasser des Lebens für den Sünder bereit: und wenn schon von der Feyerlichkeit, mit der man diese heilige Handlung verrichten soll, hie und da etwas wegbleiben

muß;

(a) Syn. Brix. ut sup.

muß; so sollte doch nie dem Menschen die Zubereitung des Herzens abgehen, da ihm die Gnade Gottes nie abgehet. (a)

Zweytes Hauptstück.
Von dem Orte der h. Taufe.

§. 1.
Von dem Orte zu taufen in den ersten Zeiten der Kirche.

In der Geschichte der Aposteln lese ich, daß in den ersten Anfängen des Christenthums kein beständiger Ort zu taufen festgesetzet gewesen. Es war dies auch nicht wohl möglich: die Jünger des Herrn waren noch wenige; sie durchwanderten das ganze Judenland (b), ja gleich nach dem Hintritt des Herrn die ganze Welt. Sie predigten in Tempeln, in den Gassen der Städten, und auf den

Straf-

(a) Tert. de Bapt. c. 13.
(b) Psal. 18. 5.

Strassen. Jeder Seele, die sie antrafen, theilten sie das göttliche Wort mit. Die Anhänger des Evangeliums waren wenig in Städten versammlet, sie zogen den Aposteln viele Tagreisen nach: dahero tauften die Aposteln nach dem Beyspiele des Herrn an jedem Orte, wo sie nur Wasser fanden. So taufte Johann in dem Fluß Jordan, Philipp den Verschnittenen in der Wüste, Paul den Kerkermeister in seinem Hause, Peter den Neubekehrten in der Tyber. Diese Weise an allen Orten ohne Unterschied zu taufen, dauerte bis auf die Zelt Tertulians (a) und Justins des Martyrs. (b)

§. 2.
Wie ein gewisser Ort nach und nach bestimmet worden.

Die Bischöffe waren in den ersten Zeiten die ersten Priester des Christenthums. Sie waren die Prediger, die Beichtväter, die wahren Seelsorger der Glaubigen, und so auch die ersten Minister der Taufe. — Nachdem sich die Anzahl der Gläubigen vermehrt, bekam jede Provinz ihren eigenen

(a) Tert. de Bapt. c. 4. De Cor. cap. 3.
(b) Just. Nov. 58.

genen Bischoff, die in den Hauptstädten ihren beständigen Sitz aufschlugen; ja nach einer Zeit hatte jede ansehnlichere Stadt ihren eigenen Bischoff. — Alsdann fieng man an (a) in bischöfflichen Kirchen dieser Städten, oder da man wegen der Herrschaft der Unglaubigen noch nicht öffentliche Hauptkirchen halten konnte, in andern ansehnlichern Gebäuden Tauffsteine zu bauen, und dadurch wurde den angehenden Christen die Taufe von dem Bischoffe ertheilet. — Noch zu Rom siehet man heut zu Tage in einem an die allgemeine Mutterkirche (b) anstossenden Gebäude einen von feinem Marmorstein errichteten solchen Taufstein, und zu Florenz in einer runden Nebenkapelle der bischöfflichen Hauptkirche eben ein solches ehrwürdiges Denkmal.

§. 3.

Nach und nach wurden in einer Stadt mehrere Tauffsteine errichtet.

Mitten unter den grausamsten Verfolgungen wuchs die Andacht der Glaubigen aus beson-

(a) Christ. Lupus. de Afric. Eccl. Apol. c. 28.
(b) Bey H. Johann Lateran. Innschrift: Mater Urbis & Orbis.

sonderer Schickung Gottes immer mehr an, so, daß jedermann sonnenklar einsehen konnte, die Fortpflanzung des christlichen Glaubens sey das Werk der göttlichen Allmacht, welcher die Hölle und menschliche Bosheit umsonst entgegen arbeiteten. (a) Dieser Anwachs der Christen war die Ursache, daß allgemach besonders in größeren Städten mehrere Taufsteine, doch nur in den vornehmeren Kirchen errichtet wurden, welche Häuser des Herrn man alsdann, um sie von andern zu unterscheiden, mit dem Namen der Taufkirchen bezeichnete.

§. 4.

Pfarrkirchen wurden die ordentlichen Taufkirchen.

Und auf diese Art, da man, wie gesagt, in größeren Städten mehrere Gotteshäuser zu der Würde der Taufkirchen erhobe, wurde in folgenden Jahrhunderten, vom fünften und nicht früher anzufangen, die Pfarrkirchen als ordentliche Taufkirchen bestimmet, und dem Pfarrherrn als Vorsteher dieser Taufkirche das wichtige Heilsgeschäft anver-

(a) Math. 16. 18.

anvertrauet. (a) Von dieser Zeit an sind die Pfarrherren die ordentlichen Minister der heil. Taufe, und die Pfarrkirchen die ordentlichen Taufkirchen.

§. 5.
Verordnung in Betreff der Taufsteine.

Zufolge dessen fand die Kirche es nöthig durch Verordnungen den Mißbräuchen entgegen zu gehen, die sich damit einschleichen könnten, dafür zu sorgen, daß diese heil. Handlung mit jener Verehrung verrichtet werde, die die Heiligkeit dieser Handlung fodert. Besonders in Ansehung der Taufsteine (b) haben wir die Verordnung: „Es „sollen in allen Pfarr- und Filialkirchen, deren „Vorstehern die Seelsorge anvertrauet, ordentli„che Taufsteine seyn, diese rein gehalten; zur „rauhen Winterszeit aber das heil. Taufwasser „ebenfalls reinlich und an einem anständigen Orte „aufbehalten werden. Die Taufsteine sollten in „den Kirchen, und immer wohl verschlossen seyn, „damit die Weltliche nicht dazu kommen, und die

„Leicht-

(a) Jos. Vice-Com. in Obs. Eccl. de Ant. Bapti. Rit. L. I. C. VIII. & IX.

(b) Synod. Diœces. Brixin. Tit. 3. de Bapt. §. 1. 2.

„ Leichtfertigkeit oder Aberglauben nicht einen der „ Würde dieses Heiligthums unanständigen und „ an sich albernen Gebrauch mache. Unter kei„ nem Vorwande soll den weltlichen Dienern der „ Kirche erlaubet seyn, das Taufwasser auszuthei„ len, und ihre ungeweihten Hände in das heil. „ Wasser einzutauchen, welches noch zudem mit „ dem heil. Oel vermischet ist. „ (a) Ueberhaupt muß man sich nach dieser Regel halten: Das Heiligthum muß heilig seyn.

§. 6.

Man soll in der Pfarrkirche taufen.

Wenn also von den Vätern der Kirche nur die Pfarrkirchen bestimmet werden, so folget unstreitig, daß nur in diesen Kirchen die heil. Taufe vorgenommen werden soll, wie dies der grosse Pabst Benedikt der XIV. umständlich und bündig einschärfet. (b) Die Wahrheit dieses Satzes bestättigen die ehrwürdigen uralten Gesetze der Kirche (c)

C und

(a) Synod. Diœces. Brix. tit. 3. de Bapt. §. 2.
(b) Instt. Ecc. de Bapt. Inst. 48.
(c) Justini. Nov. 58. Conc. Trull. c. 31.

und Kirchenversammlungen (a), so, daß sie die Pfarrherren und übrigen Minister der Kirche, die diese Vorschrift nicht pünktlich befolgen würden, von der Ausübung des Hirtenamts entfernen, und diejenigen, die die entgegen gesetzte Meynung behaupten wollten, als Irrlehrer verdammen.

§. 7.

Was in diesem Stücke für Ausnähme.

So sehr die Kirche darauf dringet, daß die ordentliche Taufe nur in den dazu bestimmten Kirchen ertheilet werde, so nimmt doch die gütige Mutter von dieser allgemeinen Regel wieder verschiedene Fälle aus. Diese sind (b): der Fall einer wahren unverstellten Krankheit, eine enge Gefangenschaft, eine Schwäche, ungewöhnliche Winterszeit, und dann der Fall der äußersten Noth. — Noch nimmt die Kirche von ihrem Gesatze aus die königlichen und fürstlichen Kinder, welche in die eigene Schloß- oder Hauskapelle zur

Taufe

(c) Synod. Prov. Salisb. Constt. 43. c. 3. Synod. Brix. Tit. 3. de Bapt. Conc. Vien. Rel. in Clem. unic. de Bapt. Rit. Rom.
Synod. Prov. Salisb. Constt. 43. c. 1. Synod. Brix. edit. vet. Tit. 3. §. 5.

Taufe gebracht, aber auch allda vom Pfarrer des Ortes getaufet werden können. Sonst sieht jeder ein, daß die Kirche in diesem Geschäft voll Heiligkeit der Eitelkeit keine Vorzüge, und der Gemächlichkeit keine Nachsicht gestatten könne.

§. 8.

Die Bedeutung des Wortes Illustrium.

Es sind also nicht alle Fälle, die die Eitelkeit und Gemächlichkeit aufbringet, nicht alle Kinder vom Stande, sondern die Kinder der Illustrium unter dieser Ausnahme begriffen. Was mag wohl vor Zeiten (a), was in dem Jahre 1574. was noch im Jahre 1603. in denen diese Ordnung ergieng, das Wort Illustrium (b) bedeutet haben? Gewiß nicht das, was es in unseren Zeiten bedeuten soll; wo sich die Anzahl der Gnädigen ins Unendliche vermehret. — Der gelehrte Ausleger dieser Ausnahme der Kirche muß auf den Ursprung des Wortes sehen, auf die Bedeutung, die eine gesunde

(a) Isiod. L. 9. C. de Civ. ut primi ordinis Senatores illustres dicebantur.

(b) Synod. Prov. Salisb. 1574. Constt. 43. c. 3. Synod. Diœc. Brix. 1603. celeb. Edit. 3tia. 1729.

Staatsklugheit, die die Stände nach Weisheit unterscheidet, dem Worte giebt. Dieser falsche Sinn, den die geänderten Zeiten diesem Worte gegeben, mag die Ursache seyn, warum in der letzten verbesserten Auflage der Brixnerischen Kirchenversammlung diese Ausnähme weggelassen worden. (a)

§. 9.
Man soll alle in der Pfarrkirche taufen.

Aus dem wahren Verstande der Ausnahme erhellet deutlich, daß ausser den angezeigten Fällen alle Kinder, was für eines Standes sie seyn mögen, in der ordentlichen Taufkirche nach dem Willen der Kirche getauft werden sollten. Man erlaube mir zum Beschluß dieses Hauptstücks noch eine Frage: Ist die menschliche Natur in wenig Jahren schon bis zu dieser Schwäche herunter gesunken, daß die neugebohrnen Kinder die Eindrücke der freyen gesunden Luft nicht mehr ertragen können? oder wenn die Natur täglich abnimmt, verliert nicht auch verhältnißmäßig das Feuer von seiner Hitze, die Luft von ihrer Schärfe u. s. w. Die erste Meynung muß die wahre seyn: denn bald

(a) Synod. Diœces. Brix. 1767. emend. Tit. 3. §. 5.

bald wird kein Bürger mehr sein Kind zur öffentlichen Taufe in die Kirche tragen lassen. Doch wie? werden so die heiligen und maaßgeblichen Verordnungen erfüllet? Vielleicht geschieht es mit Erlaubniß oder Nachsicht der vorstehenden Bischöffe? welche es aus Ursachen zulassen, die, weil wir sie nicht wissen, uns doch verehrungswürdig seyn sollen.

Drittes Hauptstück.

Von der Materie und Form der heil. Taufe.

§. 1.

Von der Materie der Taufe.

Hochmuth, Eigennutzen, Ausgelassenheit im Denken und Wollen haben zu allen Zeiten, so lang sich diese Erde bewegt, so lang die Menschen zwischen Gut und Bösem wählen können, Zwietracht und verderbliche Sekten in den Repub-

 liken

liken, Religionen, und auch gleich bey seinem Anfange in unserem heil. Christenthum gestiftet. Nichts war von je her in unserer Religion so heilig, kein Geheimniß so verehrungswürdig, keine Lehre so allgemein und gemeinnützig, die nicht eigensinnige widerspenstige Geister entweder ganz angestritten, oder doch einen ihren Leidenschaften angemessenen Sinn anzudichten sich bemühet haben. Es thaten sich auch gleich in den ersten Zeiten verschiedene Ketzer hervor (a), die die heil. Taufe entweder ganz verwarfen, oder von der Materie der Taufe sonderliche und der Lehre der Kirche widersprechende Meynungen ausgebreitet.

§. 2.

Die Materie der heil. Taufe.

Es wäre wider die Absicht dieser meiner Abhandlung, und ich würde auch meinen Lesern an

derer

(a) Eph. Theod. l. hær. fab. Iren. l. 1. c. 1. §. 8. n. 1. Tertul. de Bapt. c. 1. Aug. de hær. Conc. Eph. Act. VII. Conc. Trid. Seff. 7. c. 2. de Bapt. De Ascodnitis, Marcosianis, Valent., Quintilla, Archoniticis, Seleucianis, Herminianis, Manichæis, Cajanis, Paulitanis, Messalianis, Lutheranis.

derer statt einen Folianten liefern müssen, wenn ich alle die sonderbaren und närrischen Meynungen, die sonderbare Menschen über die Materie der heil. Taufe geheget, hier anführen und widerlegen wollte. Alle Stellen in der heil. Schrift (a), die von der Taufe reden; die heil. Väter (b) und ehrwürdigen Kirchenversammlungen (c) verdammen sie als Ketzer, und ihre Lehrmeynungen als verderbliche Irrthümer. Eben auch aus diesen heil. Büchern lernen wir, was denn die wahre Materie der Taufe sey. Es ist dieses (wie die Gottesgelehrten reden) eine entfernte und nähere. Die entfernte Materie der heil. Taufe ist das natürliche (d) Wasser, und die nächste Materie ist der ächte in dem Gesetze vorgeschriebene Gebrauch dieses Wassers.

(a) Joann. 3. 5. Ezech. 3. 6. Act. 8. 10. 47. Hæb. 18. 1. Pet. 3. 20. Joan. 5. 8. Eph. 5. 26.

(b) Tert. l. de Bapt. c. 4. Et omnes Patres communiter.

(c) Conc. Lat. IV. c. 1. Conc. Flor. Conc. Trid. Seff. c. 7. Syn. Brix. Tit. 3. de Bapt.

(d) Ezech. 3. 6. Joan. 3. Marc. 1. Actor. 10. Eph. 5. &c.

§. 3.
Was man unter dem natürlichen Wasser verstehe.

Unter dem natürlichen Wasser verstehen die heil. Väter (a) alle Gattungen des einfachen Wassers. Daher gehöret das Meer- und Flußwasser, Sehne, Regen, und Baadewasser, ohne darauf zu sehen, ob es kalt oder laulicht sey. (b) Denn die Wärme und Kälte sind zufällige Eigenschaften des Wassers, und gehören also nicht zu seiner Wesenheit; und so lang das Wesen des Wassers bestehet, so lang bestehet auch noch die Wirkung und Kraft der Wassertaufe, auf die die göttliche Gnade und Heiligung versprochen ist.

§. 4.
Von den einfach destillirten Wässern.

Das Taufwasser muß also ein natürliches Wasser seyn. Was die Natur nicht die Kunst erzeuget, gehöret unmittelbar zu den natürlichen Din-

(a) Tert. l. de Bapt. c. 4. Thom. art. 7. & reliqui omnes.

(b) L. B. van Swieten &c. Archi-Com. Fac. Med. Præſ. Com. §. 1489. de Rachi.

Dingen. Wenn zwey Sachen gleiche wesentliche Eigenschaften besitzen, werden solche ja müßen immer für einerley erkennet werden. Nun, jene Wässer (a), die durch einen gewissen Grad der Wärme aus verschiedenen einzelnen Pflanzen abgezogen werden, und unter dem Namen der einfachen destillirten Wässer bekannt sind, haben alle wesentlichen Eigenschaften des gemeinen reinesten Brunnenwassers; also müßen sie mit diesem einerley angesehen werden. (b) Die Natur hat beede hervorgebracht, und die Kunst beede zum Gebrauch des Menschen von ihrem Wohnorte herbey geschaffen: wenn also das durch die Kunst aus dem Ziehbrunnen mit den künstlichsten Werkzeugen heraufgezohene ein natürliches Wasser ist, so müßen auch die einfachen destillirten Wässer dazu gehören. Der Geruch, den einige natürliche Wässer von der Erde, Holze, oder Behältnissen haben; die irrdischen salzichten, metallischen Theile, von denen die reinesten Quellen, ja nach gründlichen Versuchen der

(a) Also lese ich in den Schriften über die verschiedenen angestellten Destillationen meines Vaters seligen, k. k. Gubernialraths in Sanitätssachen, und Landes-Protomedikus.

(b) Vogue, Chymie.

Naturskündiger (a) nicht das Schneewasser befreyet sind, sind immer natürliche Wässer geblieben. Der Geruch, den die einfachen destillirten Wässer von den Pflanzen angenommen, ist auch nur zufällig, und zerstöret die Wesenheit nicht. Die Destillation ist keine Erzeugung des Wassers, nur eine besondere Weise, das natürliche Wasser von den Körpern, mit denen es verbunden ist, abzusöndern, und zu sammeln. Dieses Wasser hat im strengsten philosophischen Verstande keine andere Veränderung ausgestanden, als das Regenwasser, welches doch nach dem Ausspruch der Gelehrten das reineste natürliche Wasser ist. Ist es also erlaubet mit den einfachen destillirten Wässern zu taufen? warum nicht? warum nicht wenigstens in der Nothtaufe?

§. 5.

Das natürliche Wasser allein ist die ächte Materie der Taufe ausser dem Nothfalle.

Nur jene Wässer also, welche die Wesenheit des natürlichen Wassers nicht beybehalten, sind keine

(a) Vid. Margraf &c. Opus. Chymiques, Exam. Chym. sur l'Eau.

keine giltige Materien zur heil. Taufe: ich sage ordentlicher Weise; denn im Falle der äußersten Noth, in dem Falle, wo unmöglich ein natürliches Wasser zu haben wäre (a), scheinet es, daß man diese heil. Handlung doch nur bedingnißweise auch mit einer zweifelhaften Materie verrichten darf, damit die Seele, die ohne die Taufe todt ist, ihres geistlichen Lebens nicht beraubet werde. Die Forderungen, die Gesetze des gerechten Gottes gehen nicht über die Gränzen der Möglichkeit. Er forderet von uns nichts als ein eifriges Bestreben, für seine Gesetze alles zu thun, was in unseren Kräften ist, und wenn diese nicht mehr zureichen, dann thut seine Güte, seine Barmherzigkeit alles für sein gutes unvermögendes Geschöpf.

§. 6.

Was für einen Theil des Leibes man mit dem heil. Taufwasser abwaschen soll.

Nachdem ich das Nothwendigste über diese Materie der heil. Taufe angemerket, so will ich noch

(a) Synod. Diœc. Brix. Tit. 3. de Bapt. §. 3. Gaugiamila Franc, Panom, Eccæ Canonic. Embryologia Sacra l. 4. c. 6.

noch in Kürze die Weise hier anführen, auf die der Leib des zu taufenden mit dem heil. Wasser begossen werden muß. Um das Gesetze genau zu erfüllen, der Absicht der Taufe, die eine Abwaschung fordert, genug zu thun, muß das heil. Wasser nicht über die Kleider, oder nur die Haare, sondern über das Haupt als den vorehmsten und Hauptheil des Körpers langsam abgegossen werden. Die Abgießung soll in der Form eines Kreuzes geschehen, das Wasser so angeschüttet werden, daß es über den Leib ablaufe. (a) Diese Weise zu taufen muß man pünktlich beobachten, sonst ist die Taufe ungiltig, und müßte im Falle der Noth, wo z. B. nur der Fuß oder anderes Glied des Leibes mit dem Taufwasser berühret worden wäre, die Taufe noch einmal, wenn es möglich, bedingnißweise wiederholet werden. (b)

§. 7.

Von der Form zu taufen.

Auch in Ansehung der Form der Taufe gab es Leute, die ihrem Eigendünkel folgten, und über

(a) Conc. Rom. 1595. Rit. Catal. 1649. Rituale Rom. Embyol. Sac. ut sup. Conc. Tolet. IV. c. 5.
(b) Vid. das letzte Hauptstück dieser Abhandlung.

über diesen Punkt irrige der Lehre der Kirche Gottes widersprechende Meynungen ausbreiteten; die meisten Ketzer ließen sich zwar auf die von der Kirche vorgeschriebene Art taufen (a), doch waren immer einige, die die ächten vorgeschriebenen Worte entweder hie und da verstümmelten, oder vermehrten, und so viel möglich, gleich bey dieser ersten heil. Handlung ihre Irrthümer auszustreuen sich bemühet. Diese hier umständlich anzuführen, zu bestreiten, ist, wie man selbst siehet, das Geschäft nicht eines praktischen Gottesgelehrten.

§. 8.

Die Form der griechischen Kirche.

Die Form der Taufe in der griechischen Kirche ist zwar in den Taufworten von der unsrigen in etwas unterschieden. So z. B. spricht der griechische Priester: „Man taufe den Diener des Herrn „N. oder die Dienerinn des Herrn N. im Na-

„men

(a) Triteistæ, Gnostici, Meander Sim. Mag. Disc. Elecef. Montan. Marcof. Eunom. Pauliari, &c. Ut Can. Ap. 49. Conc. Drac. I. Iren. l. 1. c. 2. S. Eph. hær. 22. Theod. hær. Fab. L. 2. c. 7. Basil. ep. can. 1. c. 1. Iren. l. 1. Euseb. l. 4. Eph. hær. 26. Aug. de hær. c. 44.

„ men des Vaters. des Sohns, und des heil. Gei„ stes.„ Aber wie man klar (a) aus den Taufworten abnehmen kann, so ist dieser Unterschied nicht wesentlich, und ist die Taufe der griechischen Kirche in jedem Betracht eine wahre und giltige Taufe. (b)

§. 9.

Die Taufform in der lateinischen Kirche.

Die Taufworte, die in unserer lateinischen Kirche (c) vorgeschrieben sind, sind diese: „ Ich „ taufe dich im Namen des Vaters, des Sohns, „ und heiligen Geists.„ Jedes dieser Worte ist bey uns zur Taufform nothwendig, und sie müßen von dem Priester mit Andacht, klar und deutlich ausgesprochen werden. (d) Diese ist die Form zu taufen, die der göttliche Lehrmeister seine Jünger geleh-

(a) Arcud. l. 1. de Conc. c. 8. Euchulog. Rit. Græc. apud Jac. Gorium p. 355.

(b) Eug. IV. in Dec. univ. Arme. Cat. Rom. P. III. de Bapt. Conc. Flor. in Doct. de Sac.

(c) Sacram. Greg. Cat. Rom. Conc. Flor. in Dec. Eug. Aug. l. 6. cont. Donat. c. 25. Gregor. Naz. Orat. 40.

(d) Rit. Rom.

gelehret (a), und die apostolische Kirche durch alle Zeiten rein und unverändert beybehalten hat. Wenn diese Form, wie wir gesehen, die von dem Erlöser vorgeschriebene, von den Aposteln auf uns gebrachte Taufform ist, so ist sie auch allein die ächte, die heiligste. (b)

§. 10.
Bey dieser Form ist jedes Wort wesentlich.

Die ganze Taufform der lateinischen Kirche bestehet aus Worten, die alle von dem Erlöser und seinen heil. Jüngern bey der Taufe gesprochen wurden: es sind also lauter gesetzmäßige Worte, die zum Wesen der Taufe gehören; ja sie sind alle so wesentlich, daß, wenn ein einziges Wort (das Bindwörtchen und ausgenommen) wegblieb, die ganze sakramentalische Handlung nichtig würde. (c) Es ist zwar die Meynung einiger ansehnlichen Gottesgelehrten (d), daß die Wörter: Ich taufe dich, zur Taufform nicht wesentlich nöthig seyen.

Es

(a) Math. 28. 29. 20. If. 18. Conc. Trid. Sess. 7. c. 3.
(b) Conc. Trid. Sess. 7. c. 3.
(c) Alex. III. c. 1. Habert. de Bapt. ut sup.
(d) Hugo Vict. l. 2. de Sac. P. 3. c. 13. Steph. Thom. c. 5. ad Bethlem.

Es war aber die beständige Lehre der Kirche, daß diese durchaus beybehalten, und mit ausgesprochen werden müßen, damit dadurch die Person des Taufenden, und des zu Taufenden deutlich ausgedrücket werde. (a)

§. 11.
Fortsetzung.

An der Nothwendigkeit der übrigen Worte läßt sich nicht einmal zweifeln. Die Anruffung der drey heiligen Personen in der Gottheit ist von dem Urheber dieses heiligen Sakraments ausdrücklich vorgeschrieben. (b) Das Geheimniß der dreyeinigen Gottheit ist der Grundstein des christlichen Glaubens, der Glauben an diesen Gott der nothwendigste Punkt des Christen. Dahero will der göttliche Lehrer, der gekommen ist, die Menschen

auf

(a) Math. C. ult. Sacram. Greg. Euchul. Græc. Trad. ab Apost. Temp. Thom. p. 3. q. 6. a. 1. ad 2. Cat. Rom. Conc. Flor. Eug. IV. in Dec. Alex. III. Sæc. XII. Alex. VIII. Damnt. 9. Prop. 1690.

(b) Math. ult. Eph. 6. Conc. Niz. I. c. 19. Conc. Lat. IV. c. 1. Conc. Trid. Sess. 7. c. 4. de Bapt. Cat. Rom. P. II. de Bapt. Conc. Flor. Eug. IV. in Dec. Alex. III. Sæc. XII. Alex. VIII. Dam. 9. Prop. 1690.

auf die gottgefällige Wege der Tugend und des Glaubens zurück zu führen, daß die Menschen ihrem geistlichen Leben, welches sie durch die Taufe erhalten, mit der Bekenntniß und Anrufung des wahren Gottes den Anfang machen sollten. In den Satzungen der heiligen Aposteln liest man, daß der Priester, der die Taufe nicht in dem Namen der heil. Dreyeinigkeit ertheilen würde, seines hohen Amtes entsetzet werden soll. (a)

§. 12.

Beantwortung des Einwurfes, die Aposteln haben in dem Namen Jesus getaufet.

Diejenigen Irrlehrer, die die Taufe im Namen der heil. Dreyfaltigkeit anstreiten, beziehen sich auf das Beyspiel der heil. Aposteln, von denen sie behaupten, daß sie auch im Namen Jesus getaufet haben. — Allein sind nicht die Worte in unserer Taufform die von dem göttlichen Erlöser in den heil. Büchern vorgeschriebene Worte? (b) Zeiget uns nicht die ganze Apostelgeschichte, daß die Apostel und Jünger des Herrn dieses genau befol-

(a) Can. 49.
(b) Math. c. ult. &c. vid. sup.

get, und in die ganze Welt im Namen des dreyeinigen Gottes zu taufen ausgegangen seyen? Wenn sie diese Worte bey der Taufe gebrauchten: „im Namen Jesus„; so müßen wir dies nicht für die Form ansehen, mit der sie getaufet; es geschah nur um damit ihre himmlische Sendung anzuzeigen, ihre Zuhörer zu belehren (a), daß sie im Namen des Welterlösers zu ihnen ausgiengen, und das Wasser des Lebens ertheilten. Durch den Ausdruck des Namen Jesu wollten sie nur die Taufe des Heilands von der Taufe des Vorlaufers Johannes unterscheiden (b), und dadurch anzeigen, daß Jesus der göttliche Erlöser dieses erste Sakrament des neuen Gesetzes eingesetzet habe.

Vier=

(a) Aug. l. 2. cont. Maximin. c. 17. Amb. l. de Myst. c. 4. Cyp. ep. ad Jubaj. Cat. Rom.

(b) Vid. Syst. Pos. Thgc. Lechleitner Thom. O. S. Aug. Can. Reg. Lat. Thgæ, & SS. Can. Prof. Bevion. c. 48. de Sac. in spec.

Viertes Hauptstück.

Von der Person, die getauft wird.

§. 1.

Irrlehre von dem Alter zur h. Taufe.

Es waren Irrlehrer (a), von denen Anhänger noch hie und da in der christlichen Welt angetroffen worden, die mit vieler Hitze und Eifer für die Heiligkeit und Größe der heil. Taufe (wie es scheinen möchte) behaupteten, daß nur Erwachsene, die die Größe dieser göttlichen Wohlthat einsehen, einige Zubereitung des Herzens mit hinzu bringen könnten, nicht aber unmündige Kinder der Taufe fähig wären. Ja, einige wollten durchaus Niemand vor dem 30sten Jahre zu der heil. Taufe zulassen, um in diesem Stücke dem göttlichen Erlöser gleich zu thun.

(a) Anabapt. Sociniani. Henric. quidam. Henriciniani Sæc. XII. Petro Boruss.

§. 2.

Kein Alter ist ausgenommen.

Ich unternehme es nicht, die Scheingründe zu bestreiten, mit denen diese Irrglaubige ihre Meynung unterstützen. Diese Widerlegung stünde hier nicht an ihrem Orte. Ich sage nur so viel, daß dies eine von der Kirche verworfene Meynung sey, weil Christus (a) Kinder und Erwachsene ohne Unterschied, alle lebendige Menschen zur Taufe zuläßt, keinen ausschließet. Oder warum sollten die Menschen von dem Brunnen des Lebens sich entfernen, wenn der göttliche Gesetzgeber alle dazu rufft, kein Alter davon ausschließt? warum sollen wir Jahre lang todt in dem Geist seyn, wenn wir leben; warum unrein in den Augen Gottes auf dieser Erde wandern, wenn wir gleich bey dem Anfange des Lebens uns rein waschen können? — Kann eine Andacht (wenn dies je eine ist) bestehen mit der Gefahr des Seelenheils? was wollen wir für eine größere Zubereitung, für eine

größere

(a) Math. 28. Iren. L. 2. C. 39. Hier. l. gtra Pelag. Aug. l. 4. de Bapt. Conc. Carth. Conc. Milv. Conc. Trid. Seſſ. 7. c. 10.

grössere Heiligung, als die Gnade Gottes, die immer in der h. Taufe für den Menschen bereit ist? —

§. 3.
Von dem Irrglauben, daß man Todte taufen könne.

Zu grosse Dummheit, und zu scharfe Spitzfindigkeit thun am Ende gleiche Wirkung, beyde führen auf Irrwege, beyde fallen in das Lächerliche. So waren vor Alters Irrlehrer (a), die das Volk beredeten, daß auch die Todte noch der Taufe fähig wären: sie ließen nämlich, wenn jemand von ihnen ohne die Taufe aus dieser Welt gegangen, einen andern in des Verstorbenen Namen taufen. Das Alberne dieser Lehre fällt zu sehr in die Augen, als daß man sich dabey lang aufhalten soll. Jeder Mensch muß seine eigene Seele selig machen, sie heiligen; thut er es nicht, so kann es Niemand für ihn thun. Wer in diesem Leben nicht ist, kann das Gesetze nicht erfüllen, das nur den Lebenden geschrieben ist. Ja, es ist die allgemeine Lehre der

(a) Africæ Pop. ut Conc. Carth. III. c. 5. Et Greg. Naz. orat. 40. de Bapt. Marcionitæ ut Chrys. hom. 40. Cerinth. ut Suicer. put.

Kirche, und der Väter: daß kein ungebohrner oder schon todter Mensch, ja nicht ein im Mutterleib so verschlossenes Kind, daß es auf keine Art (a) mit dem Taufwasser berühret werden kann, der Taufe fähig sey. Darum wäre jene Art zu taufen unnütz, wenn man den Leib der Mutter mit Wasser in diesem Falle begießen wollte, weil das Kind in dem Leibe der Mutter kein Theil von ihr, sondern ein selbstständiges Ganzes ist. (b)

§. 4.
Die Lebenden aber sollen gleich getaufet werden.

Es können also Todte nicht getaufet werden; die Lebenden aber sollen gleich bey ihrer Ankunft auf diese Welt getaufet werden. So ist es der Wille des Seligmachers (c); dies ist die Lehre der Kirche (d), der Väter, und der Kirchenvammlungen. (e)

Dies

(a) Thom. p. 3. q. 68. a. 1. ad 2. Aug. l. 6. ctra Jul. c. 14.
(b) Thom. cit. A. ad 3.
(c) Joan. 3. Math. 28. Marc. 16.
(d) Iren. l. 2. c. 39. Clem. Rom. Ep. 1. n. 17. Orig c. 6. ep. ad Rom. Cyp. ep. 59. Aug. l. 1. c. 26. Dyon. Areop.
(e) Conc. Milev. c. 2. Conc. Trid. Seff. 7. c. 12. Synod. Prov. Salisb. de Bapt. Synod. Brix. Diœc. Tit. 9. de Bapt.

Dies war in einer beständigen Reihe der Zeiten die ununterbrochene Gewohnheit der Kirche. Die Taufe ist der Brunnen des Lebens, der Schlüssel des Himmels. Der Mensch gehet wie die Blume mit der Morgenröthe auf, und oft bey Niedergang der Sonne welket er mit der Blume, sinket ins Grab. Wie wollen wir die nöthigste Handlung unsers Lebens auf mehrere Jahre hiuausschieben, da wir nicht eines einzigen Tages gewiß sind?

§. 5.

Sinnbild der Taufe im alten Testament.

Das alte Testament war in den meisten seiner Gebräuchen, die ihnen Gott vorgeschrieben, nicht in denen, die der Aberglauben eingeführet, der Eigennutz und Wahnwitz der Schriftgelehrten begünstiget: ein Sinnbild des neuen Gesetzes. Durch Figuren und Ceremonien wurden die Wirkungen der heiligmachenden Gnade vorgestellet, die der Heiland auf die Welt mit sich bringen würde. So war auch die allgemeine Sündfluth (a), der Durchzug durch das rothe Meer (b), die Beschnei-

(a) 1. Pet. 3. 21. Gen. 6. 5.
(b) Exod. 14. 21. 1. Cor. 10.

dung (a) ein Vorbild der Taufe, der wahren Heiligung der Seelen; und wie dort durch diese heil. Handlung das Kind gleich nach seiner Geburt dem Vater der Menschen geschenket, und ein Diener des wahren Gottes wurde, eben so, ja um so mehr soll auch in dem Gesetze der Gnaden der neugebohrne Mensch gleich bey dem Antritte dieses Lebens gereiniget, mit dem Wasser begossen werden, welches ihn zum Freund, zu einem Kind des ewigen Gottes machet. (b)

§. 6.

Bedenken in Ansehung der Persoueu, ob man sie taufen darf.

Es können sich mehrere Fälle ereignen, wo man billig anstehen kann, ob man das Kind taufen därfte, oder nicht? Eine vollständige Lehre über diese Fälle kommt in den öffentlichen Vorlesungen vor. Wir führen hier nur einige sonderliche Fälle an, und sagen darüber in Kürze die Meynung der Kirche.

Ein solcher Fall wäre, in dem man zweifeln könnte,

(a) Gen. 17. 11. Luc. 1. 59. Eph. 2. 11. Col. 2. 11.

(b) Cat. Rom. P. II. ut sup.

könnte, ob das Kind zu taufen sey: Wenn der Vater des Kindes ein Jud, die Mutter aber eine Christinn ist. Ueber dieses haben wir den Ausspruch der Kirche, daß das Kind ohne Bedenken getauft werden kann (a), weil die Mutter ein Recht zur Taufe hat, ja dies die mütterliche Pflicht befiehlt. Bey den Kindern, deren Aeltern, als sie gebohren wurden, noch einem Irrglauben ergeben waren, nachher aber zu Christus sich bekehret; bey diesen Kindern ist gar kein Anstand, da die Aeltern als Christen ohnedas dem Gesetze zu gehorchen, ihre Kinder dem wahren Gott durch die Taufe zu heiligen schuldig sind. (b)

§. 7.
Fortsetzung.

Ob man die Kinder der Juden und Ungläubigen, die auf was immer für eine Art unter die Herrschaft und Gewalt der Christen gekommen, wider den Willen ihrer Aeltern taufen kann? ist eine wichtige hart zu entscheidende Frage. Wir haben aber auch für diesen Fall die bejahende Ent-

(a) Conc. Tolet. IV. c. 63.
(b) Cod. Justin. l. 1. Tit. 12. leg. nos n. 1.

scheidung der Kirchenväter (a), und mit dieser können wir so leicht nicht fehlen. Ich unternehme es nicht die Gründe, die sich für und wider diese Meynung aufbringen lassen, gegen einander abzuwägen. Ohne selbst etwas zu entscheiden, sage ich nur so viel: daß es Fälle in dem menschlichen Leben gebe, wo der Zwang wünschenswerth, und die Freyheit verderblich ist. Daß es glaublich, daß wir an jenem Tage, wo wir mit unverfälschten Augen auf unser Beßtes hinsehen werden, demjenigen danken würden, der uns gezwungen hat Gutes zu thun.

§. 8.
Fortsetzung.

Daß man aber die Kinder derjenigen Juden und Unglaubigen, die auf keine Weise unter der Herrschaft der Christen stehen, den einzigen Fall des nahen Todes des Kindes ausgenommen, wider den ausdrücklichen Willen der Aeltern, und mit Gewalt taufen könne, ist wider die allgemeine Meynung der Gottesgelehrten. (b) Man hält es für einen

(a) Aug. de grat. & lib. arb.
(b) Thom. p. 22. q. 10. a. 12. Greg. l. 3. Ep. 45. Conc. Tolet. c. 56. Habert. ut sup. de Bapt.

einen Eingriff in die Rechte der väterlichen Erziehung, für eine Entunehrung des heil. Sakraments, zu dem der Heiland die ganze Welt einladet, Niemand nöthiget.

§. 9.
Von der Bedingnißtaufe.

Eine wichtige und sehr praktische Frage ist, ob man eine Person mit Bedingniß taufen könne? Die Taufe ist das nothwendigste Sakrament (a), und zugleich ein solches, welches nur einmal empfangen, und nie wiederholet werden kann. (b) Wenn man zweifelt, ob die Person, die zur Taufe vorgestellet wird, schon getaufet sey, was ist zu thun? Dieser Zweifel entstehet billig bey den gefundenen, ausgesetzten, oder von den Barbaren erlösten Kindern. In diesem Falle schreibt die Kirche (c) die Bedingnißtaufe vor. Diese Taufe muß nichts desto minder vorgenommen werden, wenn gleich bey dem gefundenen Kind ein Zedel, Salz, oder anderes

(a) Vide sup.
(b) Eph. 4. 5. Rom. 6. 10. Symb. Constt. Conc. *Flor.* Conc. Trid. Aug. Tract. 11. in Joann. Leo M. ep. 77. & 79.
(c) Wenn du noch nicht getaufet bist u. s. w. siehe das letzte Hauptstück.

deres Zeugniß (das ordentliche Zeugniß eines bekannten Pfarrherrn doch ausgenommen) sich fände. (a) Ein solches Zeugniß könnte unterschoben seyn, und so bleibt noch immer ein vernünftiger Zweifel, ob das Kind die heil. Taufe recht empfangen habe.

§. 10.
Fortsetzung.

Es ist auch anzurathen, daß man die in Eile getauften Kinder noch einmal bedingnißweise taufe, besonders wenn die dabey gegenwärtige Hebamme keine geschworne Hebamme war: denn es ist nur zu möglich, daß in der Uebereilung etwa ein wesentliches Stück der heiligen Taufe weggeblieben ist. Man sieht, daß man sich hier an die Regel der gesunden moralischen Weltweisheit (b) halten muß, welche das vernünftige Geschöpf verbindet, in zweifelhaften Fällen immer das Vernünftigere, das Sicherere

zu

(a) Conc. Prov. Tolos. 1590. Bened. XIV. Instt. Ecc. Col. Harduin. Tit. 16. Rich. Poor. Epis. Sar. S. Congreg. die 15. Jan. 1724. interrogata respondit, ita.

(b) Martini Car. de, S. R. I. & insig. Ord. S. Stephani Eq. Cons. Aul. Act. & Ref. int. Exercit. J. N. §. c. III. Schol.

zu wählen. So verrichtet der vernünftige Mensch um moralisch gewiß zu seyn, nie zu sündigen, eine Handlung, von der er zweifelt, ob sie gebothen, oder freygestellt sey. Und der Priester um sicher zu gehen, taufet jedes Kind mit Bedingniß, bey dem er billig anstehen kann, ob es getauft sey.

§. 11.

Die Seelsorger sollen sich umständlich erkundigen, ob, wann, und wie das Kind getauft worden.

Die Bedingnißtaufe kann nur dann Statt haben, wenn ein gegründeter Zweifel obwaltet, ob das Kind getaufet sey oder nicht. Es ist also die Pflicht des ordentlichen Taufministers, daß er sich sorgfältig erkundige, ob, wann, warum, und wie das Kind getaufet worden sey, das er mit Bedingniß wieder taufen will. Sonst wird er seinen Zweifel unmöglich rechtfertigen, oder wissen, ob die Tauf giltig, zweifelhaftig, oder gar ungiltig gewesen sey. (a) Man vermuthet es nicht, daß ein

(a) Cat. Rom. P. 2. c. 2. Conc. Cart. V. dist. 4. approb. a Syn. Oecum. VI. Leo Pap. Ep. 92. Bened. XIV. Instt. 84. Sac. Brix. c. 1. Emlryol. Sac. c. 7. l. 4. p. 201. S. Car. Bor. Archiep. Mediol. ut in Act. Ecc. Med.

ein Priester so unwissend, so lau und nachläßig seyn könnte, daß er in einem so wichtigen Punkt seiner Pflicht vergessen sollte. Wäre aber ein solcher, so verdiente er nur zu wohl die gemeßneste Kirchenstrafen, mit denen die Kirche in diesem Punkte nachläßige Seelsorger bedrohet. (a)

§. 12.

Von der Taufe der Erwachsenen.

Die Taufe der Erwachsenen kann nicht so gerade zu, ausser im Falle der Noth, wie die Taufe der Kinder ertheilet werden. Es werden mehrere Umstände dazu erfoderet. Um nicht zu weitläufig zu seyn, gehe ich nicht in die älteren Zeiten des Christenthums hinein. In der Kirchengeschichte findet man, wie viele Zeit, wie viele Prüfungen, wie genaue Unterrichte angewendet wurden den Täufling zu dem Empfange der heil. Taufe vorzubereiten. (b) Wäre es nicht zu wünschen, daß auch auf unsere Zeiten etwas von jener Schärfe der Prüfungen zurückgeblieben wäre? Hat man nicht

(a) Cat. Rom. Bened. XIV. Emlryol. ut sup.
(b) Hist. Ecc. Van Espen J. U. D. P. II. Sect. I. Tit. 1. c. 4. §. 2.

nicht Ursache den Geist, der sich zu uns bekehren will, viel zu prüfen, ob er auch wahrhaftig aus Gott sey; da meistens Kleinigkeiten, selten Gott die Beweggründe der erstaunlichsten menschlichen Entschließungen sind, wie die tägliche Erfahrniß lehret.

§. 13.
Einleitung der Katechumenen.

In der alten Kirche wurden die Täuflinge oder Katechumenen, wie sie genennt wurden, in vier (a) Klassen oder Reihen eingetheilt, und wurden fast auf die Art, wie die öffentlichen Büsser behandelt. Die Unterrichtung der ersten Klasse (b) geschah zu Hause von einem Diakon oder noch minderen Diener der Kirche; weil die Unterrichte der ersten Reihe nicht öffentlich gegeben wurden, so mag dies die Ursache seyn, daß einige Gottesgelehrte (c) nur von drey, andere von vier solchen Reihen Meldung thun. In der zweyten Reihe

(a) Van Espen P. II. Sect. II. Tit. I. c. 4. §. 2.
(b) Aug. de Cat. rud. in Epist. ad Diac. Cart. Deo gratias.
(c) Habert. Theol. Dogm. & Moral. de Baptismo, ut sup.

he (a) wurden sie Hörende, in der dritten die Bittende, in der vierten endlich Begehrende oder Auserwählte genannt. Ohne diese strenge Prüfung wurde Niemand von den Erwachsenen zu der heil. Taufe zugelassen. So viel mag erklecken von dem Gebrauche der alten Kirche.

§. 14.
Von der Taufe der Erwachsenen zu unseren Zeiten.

Wenn in unseren Zeiten ein vernünftiger Erwachsener die heil. Taufe verlanget, so ist die Vorschrift der Kirche, daß alle Umstände dieses Menschen genau erwogen, sein Geist so viel möglich geprüfet (b), ihm die Größe, Heiligkeit der Taufe vorgestellet, und in ihm ein Eifer angeflammet werde, sich nach allen Kräften zu dieser heil. Handlung würdiglich vorzubereiten. (c) Die Taufe selbst soll nie ausser in dem Falle der Noth (d), oder

aus

(a) Conc. Cart. IV. c. 85. Aug. l. de fide c. 6. Greg. Tour. l. 5. hist. c. 7. Tert. l. de Bapt. c. 19. Greg. Naz. orat. 40. Cyril. Jerosſ. Cat. 3.
(b) Conc. Niz. c. 14. Greg. II. Ep. 4. Tert. lib. de Res. c. 8.
(c) Cat. Rom.
(d) Act. 8. 18. Act. 10. 43. Vet. Ecc. Disc. Rit. Rom. Greg. Naz. Conc. Trid. Sess. 6. c. 6.

aus einer anderen wichtigen Ursache, vor der bestimmten Zeit (a) ertheilet werden. Der Täufling muß erst in den hohen Geheimnissen des Glaubens genau unterrichtet seyn, und die wesentlichen Pflichten eines Christen in ihrem ganzen Umfange kennen lernen.

§. 15.
Vorbereitung der Juden.

Mit den Juden aber, die sich zu Christus bekehren wollen, jenem verstockten und betrüglichen Volke, welches mit hartem Nacken, und unbeschnittenen Herzen (wie die Schrift sagt) immer dem Geiste Gottes widerstehet, kann man nie behutsam genug umgehen. Diese müssen erst nach Verlauf einer längeren Zeit, nach einem vollständigen Unterrichte zum Empfang der heil. Taufe zugelassen werden. Man muß ihren Geist, so viel möglich, überweisen, ihr Herz rühren, und die Reinigkeit ihrer Absichten sorgfältig ausspähen, um die Mühe an ihnen nicht zu verlieren, die Gutherzigkeit der Glaubigen gegen diese Uebergänger

E nicht

(a) Aug. l. in Lev. Amb. l. 5. Ep. 33. Thom. in p. 3. q. 65. a. 2.

nicht irre zu führen, und das Heiligthum unsers Glaubens nicht der Entunehrung auszusetzen. (a)

§. 16.
Vorbereitungen der Eigenschaften des Geistes und Herzens zu der heil. Taufe.

Bey dem Erwachsenen, der zu dem Brunnen des Lebens hinzu will, sind gewisse Vorbereitungen des Herzens und Geistes unumgänglich nöthig. Die erste und nothwendigste dieser Zubereitungen ist: eine nach der Lehre des heil. Glaubens (b) vollkommene Kenntniß des ewigen Ursprunges der Wesen, des Vaters der Menschen, des Belohners des Guten, und Bestrafers des Bösen, — des drey-einigen Gottes, und ein unwankender Glaube an die Offenbarungen der ewigen Wahrheit. Die zweyte ist eine reine feurige Liebe (c) dieses in aller Vollkommenheit unendlichen Wesens. Die dritte eine steife Hoffnung (d) auf die

(a) Conc. Agat. c. 14. & de Conf. dist. 9. Conc. Brach. II. c. 5. Conc. Trid. ut sup.
(b) Conc. Trid. Sess. 26. c. 6.
(c) Joann. c. 4. Rom. 6. 2. Aug. l. de pœn. Thom. p. 3. q. 68. a. 7.
(d). Marc. 2.

die Barmherzigkeit des unendlich gütigen Gottes. Die Betrachtung der Wohlthat, die der Mensch in der Taufe empfängt, soll das Herz mit einer lebhaften Begierde (a) anfüllen, so bald es möglich sich mit dem Wasser des Lebens zu reinigen. Die Betrachtung der Güte Gottes, der Größe der Sünde soll eine übernatürliche gründliche Reue über alle Fehltritte seines Lebens in die Seele ausgiessen. (b) Nur mit diesen Zubereitungen soll der Täuflinge hinzutretten zu dem Brunnen des Heils; und er ist der heiligmachenden Gnade wie des besonderen Wohlgefallens der Gottheit gewiß. —

§. 17.

Ob Narren getauft werden können.

Diese Vorbereitungen, die wir im vorigen Paragraph angezeiget, diese erhabenen Empfindungen des Herzens, diese Erleuchtung des Geistes können nur der Antheil eines vernünftigen des Nachdenkens fähigen Geschöpfes seyn. Aus die-

 sem

(a) Rom. 6. 2. Aug. l. de pœn. Thom. p. 3. q. 68. a. 7.

(b) Act. 3. 38. Act. 3. 19. Rom. 6. 11. Thom. p. 3. q. 86. a. 2. ad 2. Melch. Cani, Epis. Cannar. O. Præd. P. III. de Sac. p. 408.

sem ließ sich leicht die allgemeine Regel ableiten, daß närrische auf was immer für eine Art von Sinnen gekommene erwachsene Menschen zu der heil. Taufe nicht zugelassen werden können.

§. 18.
Ausnähme.

Allein die Entscheidung ist eben so leicht nicht. Man muß hier nothwendig die Fälle ein wenig aus einander setzen, um so vieles Licht und Klarheit darüber auszubreiten, als nur möglich ist.

Ist die Frage von einem närrischen Erwachsenen, der von seiner Geburt an der Sinnen beraubet gewesen, so hat man Acht zu haben, ob er niemals in seinem vernünftigen Leben eine Begierde geäußert, sich taufen zu lassen? wäre dies, so kann ein solcher unbedenklich getaufet werden: denn sein erster guter Willen wird durch das zufällige Unvermögen nicht geschwächet. (a) Hätte man aber eine solche heil. Begierde vorher an ihm nicht wahrgenommen, dann müßten die um das Seelenheil dieses Unglückseligen Besorgte, die fast allen Unsinnigen gewöhnliche gescheide Augenblicke ausspähen,

um

(a) Cat. Rom.

um ihme in diesem, so viel möglich, jene Zubereitung zu geben, die ihn der Taufe fähig machet.

§. 19.
Fortsetzung.

Ein härterer schwerer zu entscheidender Fall wäre dieser, wenn ein Mensch, der von den Tagen seiner Geburt der Sinnen beraubet, niemals in seinem Leben einen Funken des vernünftigen Lichtes von sich hätte blicken lassen. Soll man einen solchen Erwachsenen ohne Taufe der Barmherzigkeit, dem unergründlichen Urtheile Gottes, in dessen Hände die Zufälle und das Schicksal der Menschen ist, mit viel tausend anderen Unglücklichen überlassen, die ohne Taufe auf dieser Erde herumwandern? — Oder sollte man ihn eher wie ein unmündiges Kind behandeln, und ihm die Taufe ertheilen? (a) Der Stand der Kindheit ist jener, wenn der Geist sich noch nicht entwickelt, die Seelenkräften in dem Körper noch nicht ihre Wirkung thun können. Das unreife Alter hält alle Menschen eine gewisse Zeit in diesem Stande zurück; wenn aber gleich in den ersten Jahren der

(a) Cat. Rom.

vernünftigen Seele sich Hindernisse in den Weg legen, daß sie nicht wirken kann, was ist dies anders, als eine auf ungewisse Jahre verlängerte Kindheit? In dieser betrübten Lage ersetzet die gütige Mutter die Kirche den Abgang, und erlaubet diese, wie jene unmündigen Kinder zu taufen. Eben so verhält sich der Seelsorger mit den Schlafenden, Stummen u. s. w. (a)

§. 20.

Von den Mißgeburten.

Nur Menschen, nur vernünftige Menschen können getaufet werden. Es sind also diejenigen Mißgeburten, an denen man keine menschliche Gestalt, gar kein Zeichen der Menschheit wahrnehmen kann, der heil. Taufe unfähig. Doch in dem Zweifelsfalle, wenn man einen gegründeten Anstand hat, ob die Geburt ein Mensch, oder wirkliches Ungeheuer sey, und man nicht Zeit oder Gelegenheit gewinnen kann, den Zweifel zu heben, darf man die Geburt schon bedingnißweise taufen: denn oft kann die außere Gestalt einer Geburt alle

Merk-

(a) Aug. l. 4. c. 4. Conc. Arauf. 2. Conc. Cart. III. c. 34. Conc. Illib. c. 48. Conc. Cart. IV. c. 76.

Merkmaale eines wahren Ungeheuers an sich haben, und doch findet man bey näherer Untersuchung ein Zeichen einer menschlichen Seele. (a) Wäre die Mißgeburt so gestaltet, daß es den Anschein hat, es wären zwey Menschen vorhanden; so darf die Hebamme nur auf die Köpfe sehen: Nach der Lehre des Platons, und der meisten Psichologen ist der Sitz der Seele im Kopfe. Sind zween Köpfe, so ist es also immer wahrscheinlich, daß zwey Seelen da sind. In der Eile, in dem Falle der Noth können beyde zugleich getaufet werden (b); sonst aber um sicher zu gehen, thut man besser, wenn man nur einen ordentlich, den anderen Kopf aber bedingnißweise taufet: um solche zwar außerordentliche Geschöpfe der heil. Taufe, jener unendlichen Gutthat Gottes nicht zu berauben. (c) Daß nur mehrere Hände oder Füße keine Anzeigen einer doppelten Geburt zweyer Menschen seye, scheint für jeden Verständigen eine unnöthige Anmerkung.

(a) Hebenstreit, Fac. Med. Lipsiens. Dec. Anthrop. Sect. II. c. II.
(b) Act. Apost.
(c) Hebenstreit, ut sup. Sect. II. c. 15.

§. 21.

Die Geburt, die sich bewegt, kann man sicher taufen.

Bey allen übrigen manigfältigen Mißgeburten darf sich der praktische Gottesgelehrte, ohne sich bey der Frage aufzuhalten, ob die Frucht der sogenannte fœtus gleich bey der Empfängniß, oder eine Zeit darnach von der unsterblichen Seele belebet werde? (über welches sich Theologen und Mediker noch in den Schulen streiten) einzig an diese Regel halten: die Geburt, sobald sie sich von selbst beweget, kann unbedenklich getaufet werden; diese Selbstbewegung ist ein Zeichen ihres Lebens — des Daseyns einer menschlichen Seele. Nur wenn die Frucht unvollkommen, muß die Taufe unter Bedingnisse vorgenommen werden, weil in diesem Falle der Zweifel Platz hat, ob die Frucht lebe: sie müßte nur schon verfaulet, zerrissen, oder zusammgedrückt worden seyn, wo kein gerechter Zweifel übrig bleibt.

) Emlryol. Sac. ut sup.

§. 22.
Auch die Geburt, die sich nicht bewegt, kann leben.

Ich habe gesagt, daß jede Frucht, die sich von sich selbst beweget, unbedenklich getaufet werden könne; unter diesem Bewegen muß man aber nicht nur fühlbare, äußerlich in die Augen fallende Bewegungen verstehen, weil besonders die nicht vollkommen ausgebohrne Frucht des Leibes leben kann, ohne das mindeste Zeichen des Lebens zu geben. So sind Pulsschläge, Athem, Züge, Herzpochen Zeichen, auf die man sonst Acht haben, und nach denen man sich richten kann. Ueber diesen Fall merken überhaupt erfahrne Mediker (a) an: daß es hart sey über das Leben oder Tod eines Kindes sogleich zu urtheilen.

§. 22.
Von den Pflichten eines Getauften.

Durch die heil. Taufe wird der Mensch der erhabnesten Vorzüge fähig (b), er wird zu der höchsten einem Sterblichen möglichen Würde erhoben.

(a) Menghin de, k. k. Gubernialrath in Sanitätssachen, Protomedikus in Tyrol ꝛc. Exerc. Physiol. art. 2

(b) Cat. Rom. P. II. ut sup.

ben. (a) Durch die Taufe wird er ein Bürger des Himmels — ein Freund und Kind des ewigen Vaters. So groß die Würde ist, zu der der barmherzige Gott in der heil. Taufe den Menschen aus dem Staube erhebt, so groß sind auch die Pflichten, die seinem Stande anhangen. Nebst den allgemeinen Pflichten, die wir alle als Menschen dem Urheber unseres Daseyns schuldig, die einem jeden die Vernunft, und geheime Triebe des Herzens predigen, hat er noch Pflichten des Eides, den seine Taufbathen für ihn abschwören, noch besondere Pflichten der Dankbarkeit: In seinem Eide schwöret er dem Gesetze, dem geoffenbarten Willen Gottes ewige Treue: er schwöret mit der möglichsten Heiligkeit seinem Gott zu dienen, mit der ein aus Staube gemachtes Geschöpf dem Heiligsten dienen kann. Die Dankbarkeit verbindet ihn mit mehrer Reinigkeit, Aufrichtigkeit, und Ergebenheit des Herzens in den Augen Gottes zu wandeln, mit mehrerem Eifer an der Verbesserung seiner selbst zu arbeiten, mit mehrerer Friedfertigkeit, Sanftmuth und Liebe mit seinem Mitmenschen zu leben, weil

Gott

(a) Greg. Naz. Oat. 40. Ezech. 36. 15. Aug. l. 1. c. 15. de Pec. mer. & remiss. Conc. Trid. Sess. 7. 1. Cor. 6. 11.

Gott nicht allen Menschen so viel gethan, und der, der mehr empfangen (wie die Schrift sagt) auch mehr zu leisten schuldig ist.

§. 24.

Von den Kirchenceremonien der heil. Taufe.

Nachdem ich das Nöthigste, was bey der Person, die getaufet wird, zu merken, angeführet, mache ich noch eine kurze Erklärung über die Ceremonien, die mit dem zu Taufenden nach der Vorschrift der Kirche vorgenommen werden. Wenn man diese Ceremonien, wie alle übrigen in dem katholischen Gottesdienste verstünde, oder so gebrauchte, wie sie zu gebrauchen sind; so würde man erfahren, wie viel sie zur wahren Andacht beytragen, und daß sie gewiß nicht, wie uns die Feinde der Kirche vorwerfen, heiliges Gaukelspiel — nichts sagende Gebärden seyn. — Ich will mich kürzlich zu zeigen bemühen, was für eine Reihe der heiligsten Eindrücke die Ceremonien bey der Taufe auf die Herzen der Umstehenden, und des zu Taufenden, wenn er nicht unmündig ist, machen können. Ich muß hier noch vormerken, daß alle Ceremo-

remonien, weil sie in dem Falle der Noth weggeblieben, sodann, wenn der Priester sieht, daß das Kind noch lebe, sollen ersetzet werden. (a)

§. 25.
Die Ceremonien bey der feyerlichen Taufe.

Die Ceremonien, die ich hier auslege, gehören also nur, wie man siehet, zur feyerlichen Taufe. Ceremonien sind überhaupt Zeichen desjenigen, dessen man sich in der Ausübung erinneren muß. Und so sind auch die Ceremonien in der Taufe nichts anders, als Sinnbilder desjenigen, was in dem heil. Sakramente wirklich unsichtbarlich vorgehet. Sie sollen also langsam, und deutlich vorgenommen werden, damit die Umstehende sie nutzen, begreifen, und bey sich andächtig überdenken können. (b) Das Taufwasser wird nach altem Gebrauche der Kirche am Vorabend des

heil.

(a) Sacerd. Brix. Dist. II. C. I. Rit. Rom.

(b) Dyonis. Areap. c. 4. De Ecc. Hier. Cyp. Ep. l. de Spiritu Sancto c. 21. Vide Opstraet Joann. Pastor bonus. Jussu Emi Celmi S. R. I. Principis & Ecc. Card. Episc. Passav. LEOPOLDI ex S. R. I. Comitibus de Firmian &c. 1770. suæ Diœc. prop. P. IV. c. 48.

heil. Oster = und Pfingstfestes mit Mischung des heil. Krisams geweihet. (a)

Der Priester athmet dem Kind dreymal in das Angesicht, leget ihm das Salz in den Mund, damit anzuzeigen, daß das Kind von der Hölle befreyet, und gleichsam von der Fäulung der Sünde geheilet werde. (b) Der Priester wiederholet zum öftern das Zeichen des heil. Kreuzes, so er über das Kind machet, anzuzeigen, daß durch die Taufe die Sinnen gleichsam geöfnet, und zum Dienste Gottes fertig gemachet werden. (c) Auch zeiget die Kirche dadurch an, daß das ganze menschliche Leben mit Widerwärtigkeit und Leiden vermischet sey.

Der Speichel des Priesters, den er dem Kinde in die Nasen und Ohren streichet, erinnert uns an die Wohlthat, die der Erlöser an dem Blinden in dem Evangelium ausgeübet hat. (d) Auch sagt uns diese Handlung, daß wir alle vor der Taufe stum̃ und gehörlos in dem Geiste seyen.

§. 26.

(a) Tert. de Bapt. c. 4. Rit. Rom. de Bapto.
(b) Isiod. l. 2. de Off. Ecc. c. 20. Aug. l. 1. Conf. c. 11.
(c) Cryſ. l. contra Gent. Et alii.
(d) Joann. 9. 7. Amb. l. 1. de Sac.

§. 26.

Fortsetzung.

Das öffentliche Bekenntniß des Glaubens auf die gesetzten Fragen bezeuget, daß das Wesen unsers Gesetzes in dem Glauben enthalten sey. (a)

Die Frage, ob der zur Taufe Gebrachte getaufet werden wolle? ist ein Zeichen des freyen Willens; denn da die erste Sünde frey war, so muß auch die Taufe das Versöhnungswerk eine freye Handlung seyn. (b)

Die Salbung (c), die gleich nach der Taufe auf dem Schedel des Getauften geschiehet, bedeutet, daß er nun ein wahres Glied der Kirche Gottes sey. Sie ist ein Zeichen der göttlichen Gnade, die ihm Stärke verleihet wider die Feinde des Menschengeschlechtes zu streiten, und zu siegen.

Die brennende Kerze (d) in der Hand ist ein Sinnbild der brennenden Liebe in dem Herzen, so wie das weiße Kleid ein Sinnbild der erhaltenen Un-

(a) Aug. l. 2. Conf. c. 10.
(b) Gen. 3. 6.
(c) Dyon. Ariop. Ecc. Hier. c. 2. & 3. Greg. Naz. Or. 40. Bas. l. de Sptu. c. 37.
(d) Greg. Naz. Or. 40.

Unschuld ist (a), die er mit sich in das Grab tragen soll.

Die Taufbathen zeigen die fremde Hilfe an, derer der Mensch benöthiget ist, sich von dem bösen Feinde der Sünde los zu machen, und sich mit Christo zu vereinigen. (b) Der Namen des Heiligen endlich, den man in der Taufe erhält, ist ein Muster, dem der Getaufte nachleben, und sich damit zum Dienste Gottes aufmuntern soll. (c) Aus der Höhe der Gedanken, den heiligen Gefühlen, den sie dem Herzen einflößen, siehet man, mit was Andacht sie vorgenommen, und den Glaubigen im öffentlichen Unterrichte erkläret werden sollen. (d)

Fünf=

(a) Amb. l. 2. de Sac. c. 7. Dyon. ut sup.
(b) Vid. Opstraet, ut sup.
(c) Amb. l. 1. De Sac. c. 2.
(d) Rit. Rom.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Minister der heil. Taufe.

§. 1.

Wer in der ersten Kirche der ordentliche Minister der h. Taufe war.

Daß die Bischöffe allein in den ersten Zeiten die ordentlichen Minister der Taufe gewesen seyen, für das haben wir in der Kirchengeschichte unstreitige Zeugniß. (a) So besorget noch in unseren Zeiten die h. Taufweihe der Pabst am Vorabend des Osterfestes in der ansehnlichen Vatikan- oder Peterskirche, die Kardinäle (nur mit Erlaubniß des Pabsts) in ihren Titularkirchen: und wie der Pabst, so die Bischöffe nach ihrem eigenen

Recht

(a) Greg. M. l. 1. Ep. 32. Christ. Lup. l. 1. p. 835. Bened. XIV. Instt. Ecc. Martenée de ant. Ecc. Rit. l. 1. Cat. Rom. Thom. Discip. Ecc. p. 1. l. 2. c. 21. n. 8. Tert. l. de Bapt. c. 16. Hier. contra Lucif. Syn. Vien. c. 8.

Recht jeder in seiner bischöfflichen Kirche; die Pfarrherren aber nur mit Erlaubniß ihres Bischoffs in dem ihnen anvertrauten Gotteshause. Der Unterschied zwischen dem Taufrechte der Pfarrherren ist nur in dem, daß die Pfarrherren vor Zeiten nie als mit besonderer Erlaubniß des Bischoffs taufen dürften; itzt ist aber diese Erlaubniß in die allgemeinen Rechte der Seelsorge angeschlossen. (a)

§. 2.

Wie alle Priester ordentliche Minister der h. Taufe geworden.

Schon in dem fünften Jahrhunderte, als die Anzahl der Glaubigen ungemein erwachsen, mehrere Arbeiter in dem Weinberge des Herrn nöthig waren, hat man die geistlichen Gebiete der Bischöffe in Pfarreyen eingetheilet, deren Vorsteher die Pfarrherren (b) in diesen Kirchsprengeln (c) zu ordentlichen Ministern der Taufe ernennet worden.

(a) Van Espen. P. II. Tit. 2. Sect. 1. de Bapt. Synod. Diœc. Brix.

(b) Pont. Rom. Paul. V. Bened. XIV. Instt. Ecc. Cat. Rom. P. II. Thomas p. 3. q. 67. a. 2. Isiod. l. 2. de off. Ecc.

(c) Past. Mechl. Pont. & Rit. Rom.

Diese allgemeine Erlaubniß zu taufen war nicht nur für Priester, sondern auch für Diakonen, die Pfarreyen vorstunden, angesehen.

§. 3.
Der Diakon ist nur ein außerordentlicher Minister der h. Taufe.

Es sind also nur Bischöffe und Pfarrherren ordentliche Minister der Taufe. Alle übrige Diakonen, die, wie ich angemerkt, nicht Pfarrherren sind, können nur außerordentliche Minister der Taufe genennet werden. Die Diakonen erhalten zwar bey ihrer Weihe (a) unter anderen auch die Gewalt zu taufen. Allein nach der Lehre der heil. Väter (b) kann diese Gewalt nicht ausgeübet werden, wenn nicht noch eine besondere Erlaubniß des Bischoffs, oder Pfarrherrns hinzukömmt.

§. 4.

(a) Van Espen. P. II. ut sup. & Cootr oes.
(b) Epiph. hær. 79. l. 1. Dec. Tit. 28. c. 1. Gel. I. Ep. 9. Thom. p. 3. q. 67. a. 1. Conc. Trid. Seſſ. 7. c. 24. de Bapt. Conc. Lat. c. 1. Conc. Flor. in Dec. Eug.

§. 4.
Auch die Diakonissiñen waren solche.

Nebst den Diakonen gab es auch noch eine andere Art außerordentlicher Minister der heil. Taufe: die Diakonissinnen verstehe ich; denn da die Taufe, wie ich angeführt habe, vermöge des Unterthauchens mitgetheilet wurde, so war es nöthig sich dabey der Amteshilfe der Diakonissinnen zu bedienen, damit nicht die Weibspersonen in einem ungeziemenden Aussehen vor den Augen des Priesters erscheinen möchten. Diese Diakonissinnen empfiengen die Auflegung der Hände, und wurden darum unter die Klerisey gerechnet, weil sie bey den Weibspersonen einen Theil der Amtsverrichtungen der Diakonen versahen. (a)

§. 5.
Wer in dem Falle der Noth Minister der Taufe seyn kann?

In dem Falle der Noth (b), in jenem Falle, wo kein ordentlicher Minister der Taufe zu haben

 wäre,

(a) Sterzinger Ferdinand von, Theat. der geistl. Rechten Lehrer, Direk. der hist. Klasse, und der churbayr. Akad. der Wissensch. Mitgl. Chronol. Einleit. in die Kirchengescht. erst. Th. viert. Jahrh. S. 328.

(b) Cat. Rom. P. II. Bened. XIV. Instt. Ecc. Tert. l. de Bapt. c. 17. Conc. Eliberit. c. 38. Aug. l. 2. c. 3.

wäre, kann jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes, Alters, und Standes Minister der Taufe seyn. Ja für den Fall, wenn die Geburt noch nicht ganz von dem Leibe der Mutter geschieden, und also nur der hervorstehende Theil des Kindes getaufet werden sollte, verordnet die Kirche, daß des Anstandes halber eine Weibsperson dem Mann vorgezohen werden solle. (a) Bey dieser Nothtaufe bleiben also alle Feyerlichkeiten der ordentlichen Taufe weg: (b) nur muß das Wesentliche der Materie und Taufform beybehalten werden, und eine reine Meynung in dem Herzen seyn, alles das zu befolgen, was der Wille Gottes und der Kirche ist. So ist die allgemeine Lehre der heil. Väter und Kirchenversammlungen. In dem Taufgesetze, wie in den übrigen, ist Gott ganz Güte. Aus allen seinen Gesetzen leuchtet Barmherzigkeit, und Nachsicht mit den Schwachheiten seines Geschöpfes hervor. Er will nur unser Beßtes, unser ewiges Leben: in seinen Gesetzen schreibt er uns die Wege dazu vor, und diese Wege sind seiner Güte, wie unseren Kräften angemessen.

(a) Synod. Diœc. Brix. Tit. 3. §. 7.
(b) Thom. p. 3. q. 67. a. 3. Sac. Brix.

§. 6.

Können auch Heiden, Juden, Irrglaubige taufen?

In dem Falle der Noth können alle Menschen, also auch Heiden, Juden, Irrglaubige taufen, wenn sie nur die von der Kirche vorgeschriebene Meynung haben, die wahre Materie, und Form der h. Taufe beybehalten; denn nicht sie theilen die Heiligung mit; sie sind nur die Werkzeuge zu einer heil. Handlung, auf die die heiligmachende Gnade versprochen ist. Dies ist die Lehre der Kirchenversammlungen. (a)

§. 7.

Kann man mehrere zugleich taufen?

Wenn Zeit und Umstände es nicht anderst zulassen, so ist kein Zweifel, daß man nicht mehrere auf einmal taufen könne. In der Geschichte der Aposteln finden wir zerschiedene Beyspiele, daß mehrere auf einmal mit dem heil. Was-

(a) Conc. Trid. Sess. 7. c. 4. de Bapt. Conc. Flor. in Dec. Eug. Past. Mechl. Cat. Rom. Rit. Rom. & alia.

ser begossen, und getaufet worden seyen. (a) Der Minister der Taufe hat in diesem Falle aber darauf Acht zu haben, daß er die Taufform in der vielfachen Zahl ausspreche, und das Taufwasser auf alle ausgieße.

§. 8.

Können mehrere einen taufen, oder darf man sich selbst taufen?

Eitelkeit und Hochmuth (ich habe es schon an einem anderen Orte angemerket) schleichen sich in die heiligsten Handlungen der Menschen ein: sie sind in allen Uebungen des Gottesdienstes unerträglich, und reizen den Zorn desjenigen, zu dem man bethen will. Aber nirgends sind sie übler angebracht, als bey der Taufshandlung, wo Demuth, und Zerknirschung das Herzens des Sünders einnehmen sollten. Um mit Pracht zu glänzen, um sich von dem armen Haufen zu unterscheiden (b), von einem Minister das Wasser abgießen, von dem andern die Worte aussprechen, und so die Taufeshandlung von mehreren verrichten lassen; ist schon bös aus den Absichten, aus denen

(a) Act. 2. 3.
(b) Hæret. Holl.

denen es geschiehet, und ist auch wider die ausdrücklich von dem Erlöser vorgeschriebene Taufesform „Ich taufe dich„ u. s. w. Diese Taufe ist also ungiltig, und muß nach dem Ausspruche der heil. Väter allezeit wiederholet werden. (a) So ist es auch der Verordnung des Urhebers der Taufe, dem beständigen Gebrauch der Jünger des Herrn, und der Kirche gerade zuwider, daß jemand sich selbst taufen sollte. Zwischen der Person des Taufenden, und des Täuflings muß nothwendig ein Unterschied gemacht, und diese können mit einander nicht vermenget werden. (b)

(a) Conc. Mechl. Card. de Lugo in Resp. Mor. Habert. c. 26. de Bapt. ut sup.

(b) Innoc. III. de Bapt. in c. 4. Van-Espen P. II. Sect. I. Tit. VI. de Bapt. §. 13.

Sechtes Hauptstück.
Von den Taufbathen.

§. I.
Eingang.

Ausser der Person, die getaufet wird, dem Minister der Taufe, kömmt bey dieser Handlung noch ein Taufbath vor. Ich rede hier von dem Ursprung, Würde und Pflichten dieses Amtes. Eine Betrachtung dieses Amtes kann nicht ganz unnütz seyn. Die gemeinsten, die gewöhnlichsten Dinge, so wichtig sie auch sind, haben meistens das Unglück, nicht genug verstanden, nicht erwogen, nicht nach Würde behandelt zu werden. Aus der Kirchengeschichte weiß man, daß die Taufbathen nicht nur zu allen Zeiten (a) gewöhnlich, sondern auch von der Kirche ausdrücklich vorgeschrieben waren. (b) Sie wurden eben nicht allemal Taufbathen, zu La-

tein

(a) Cat. Rom. P. II. c. I. de Bapt.

(b) Tert. c. 18. de Bapt. Baſ. p. 128. Grat. diſt. Van-Eſpen P. II. ut ſup.

tein Patrini genennt, von den zerschiedenen Verrichtungen und Pflichten ihres Amtes bey dieser heil. Handlung erhielten sie zerschiedene Benennungen. (a)

§. 2.

Der Taufbath mußte in den alten Zeiten von dem nämlichen Geschlecht seyn, von dem der Getaufte war.

In der alten Kirche mußten die Erwachsene, die getauft werden wollten, sich ihrer Kleider entblößen, und ganz in dem Fluß oder Teich eintauchen lassen, wo dann der Minister der Taufe das Wasser über sie abgoß. Da erforderte also die Ehrbarkeit, daß der Taufbath von dem nämlichen Geschlecht sey. War der Getaufte ein Mann, so reichte ihm eine Mannsperson, war es ein Weib, so reichte ihm eine Weibsperson die Hand, und hob sie aus dem Wasser. (b) In spätern Zeiten, als die Taufe der Erwachsenen abnahm, auch die Abwaschung bey der heil. Taufe auf eine andere Art ge-

(a) Susceptores, fidei jussores, fidei dictores, offerentes, sponsores, &c.

(b) Auct. ant. Const. Apost. l. 3. c. 16.

geschah, wurde auf den Unterschied des Geschlechts bey den Taufbathen nicht mehr gesehen.

§. 3.
Warum die Kirche zur heil. Taufe einen Taufbathen erfordert?

Die Ursache, warum die Kirche bey der Taufe einen Taufbathen erfodert, ist die Wiedergeburt des Menschen (a) in dem Geiste. Wir kommen schwächlich und bloß auf diese Welt, und sind eines menschlichen Beystandes benöthiget, so bedarf auch die Seele, die dem Herrn zu leben anfängt, eines geistlichen Vaters, der sie mit dem Unterrichte in den Pflichten des Gesetzes speiset, zum wahren christlichen Leben anleitet, und stäts ihrer hohen Bestimmung erinnert. Dies ist von Alters her die Absicht der Kirche bey dieser Verordnung. (b)

§. 4.
Pflichten des Taufbathen.

Aus der Absicht der Kirche lassen sich die Pflichten ableiten, denen sich derjenige unterziehet, der

(a) Pet. 1. 2. 2. ut sup.
(b) Dyonis. de Ecc. Hier. c. 7. p. 3.

der dieses Amt auf sich nimmt. In den ersten Zeiten des Christenthums mußten die Taufbathen den Täuflingen in allen Glaubensstücken des Gesetzes Gottes unterrichten, ihn zu den Glaubensprüfungen vorbereiten, wie dieses die heil. Väter bezeugen (a), und dann dem Bischoffe zur Taufe vorstellen. Nach diesem uralten Gebrauche unserer Kirche stellet (b) der Priester an den Taufbathen die Frage: was begehrest du? — mit der er ihn der geistlichen Sorge erinnert, die er für seinen Täufling zu tragen schuldig ist. Nach der Taufe hat der Taufbath dafür zu sorgen, daß der Täufling nach und nach die Pflichten des Glaubens gleichsam einsauge, zu einem tugendhaften Lebenswandel angewöhnet werde, und zu einem guten des hohen Berufes eines Christen würdigen Menschen erwachse. (c) Besonders ist diese Pflicht unablehnlich, wenn die Aeltern des Kindes nachläßig, nicht gottesfürchtig, etwa selbst nicht genug unterrichtet, in armseligen Umständen, oder von einem frühzeitigen Tode hingerissen diese Sorge nicht selbst auf sich nehmen können. Es ist also die

Pflicht

(a) Jos. Vice-Com. de Ant. Ecc. Rit. l. 1. c. 35.
(b) Rit. Mechl.
(c) Vid. Van-Espen P. II. Sect. I. Tit. II. de Bapt

Pflicht des Taufbathen nicht geringer, als die Pflicht der Aeltern. (a) Bey einem Erwachsenen aber soll es die Sorge des Taufbathen seyn: daß der Getaufte dem Gesetze des Erlösers und der Lehre der Kirche getreu, heilig, in den Augen Gottes, und mit Auferbauung in den Augen der Menschen wandle. (b)

§. 5.
Wie diese Pflichten beobachtet werden?

Wie steht es aber in unseren (c) Zeiten mit der Ausübung dieser erhabenen Pflichten? Man erlaube mir nur ein Paar Fragen, dann eile ich weg über diesen Punkt. Ich weiß, wie kützlich es ist öffentliche — verjährte Mißbräuche zu tadeln. — Der, der für sein Kind einen Taufbathen wählt, was denkt er? was sucht er anders, als einen Freund, einen Gönner, den er gewinnen, und durch den er gewinnen will? (d) — Und der, der

zum

(a) Conc. Paris. VI. l. 1. c. 19.
(b) Syn. Colon. 1536. p. 7. c. 4. Dyon. de Hier. Ecc. c. 7. p. 1. Amb. l. 1. de Sac. c. 4. Aug. Serm. 16. de temp. Syn. Belg. Sac. Brix.
(c) Cat. Rom.
(d) Syn. Pufcod. c. 7.

zum Taufbathen gewählet wird, wann denkt er auf die heiligen Pflichten seines Amtes? Muß nicht das heilige Amt eine Gelegenheit seyn, sich zu zeigen, zu unterscheiden, groß zu thun? (a) In den letzteren Zeiten wurden die Taufgeschenke so sehr eine Gelegenheit zur Eitelkeit, Pracht, und dem Staate schädlicher Verschwendung, daß sie selbst kaiserliche Befehle (b) einschränken mußten.

§. 6.
Fortsetzung.

Wenn Ehre, Ansehen, pur menschliche, zeitliche Absichten die einzigen Beweggründe nicht seyn sollen, warum man sich einen reichen — mächtigen Taufbathen wählet; wenn schon Freygebigkeit von Seiten der Taufbathen, noch nicht allein ihre Pflicht erfüllet, so können arme Familien (c) sich doch immer an ihren Gutthäter, an einen reichen Freund wenden, und ihn wählen, wenn nur zeitliche Hilfe nicht ihre einzige Absicht ist, und Reiche mögen bey dieser Gelegenheit mit

ihrer

(a) Syn. Audom. c. 7.
(b) Edict. Cæs. a Carolo V. 7ma Oct. 1531. & 1545. eman.
(c) Edit. Cæs. ut sup. Cat. Rom.

ihrer Börse so viel Gutes thun, als sie wollen, wenn sie nur nicht glauben, mit diesem alles gethan zu haben. — Weit entfernet den Geist der Wohlthätigkeit einzuschränken, wäre vielmehr zu wünschen, daß dieser wohlthätige Geist noch so die Herzen der christlichen Reichen beseelte, wie in jenen glücklichen Zeiten des ersten Christenthums, wo der Vorzug des reichen Christen in dem Wohlthun stund — kein Bruder seinen Bruder darben ließ — und wo Christen noch wahre Brüder waren.

§. 7.

Was für Personen keine Taufbathen seyn können?

Eben darum, weil das Amt eines Taufbathen ein wichtiges Amt ist, welches mit Pflichten verbunden, kann nicht ein jeder ohne Ausnahm ein Taufbath seyn. Ueberhaupt sind von der Kirche davon ausgeschlossen alle diejenige, die dieses Amt nur dem Scheine nach, nicht in der That, und nach den Absichten der Kirche zu verrichten gesinnet sind. (a) So nimmt die Kirche davon auch aus Heiden (b), Juden, Ketzer, alle Gattungen der

(a) Cat. Rom. Syn. Mechl. 1609.
Cat. Rom. Syn. Audom. 1585. Conc. Mogun. c. 55.

der Unglaubigen, die im Banne der Kirche sind, öffentlich Lasterhafte, Unehrliche, in den Grundsätzen der Religion schlecht Unterrichtete. (a) Ja, sie schließt auch die eigenen Aeltern (b) davon aus. Es konnten zwar in den alten Zeiten die Aeltern Taufbathen ihres Kindes seyn. (c) Dieser Gebrauch aber wurde aufgehoben (d), um die geistliche Erziehung mit der natürlichen nicht zu vermischen, auch der geistlichen Verwandtschaft halber, die zwischen den Getauften uud Taufbathen entstehet.

§. 8.

Die Religiosen sind auch ausgeschlossen.

Theils aus diesen und noch besonderen Ursachen können Mönche (e) und Religiosen keine Taufbathen seyn. Ihr heiliger Beruf schließet sie inner die Mauren ein, und machet sie unfähig diesem Amte in seinem ganzen Umfange vorzustehen. Dieser

(a) Rit. Rom.
(b) Conc. Mog. c. 55. Thom. 3. p. q. 67. a. 8.
(c) Jos. Vice-Comes l. 1. de ant. Ecc. Rit. Aug. Ep. 98. ad Bonif.
(d) Jos. Vice-Com. ut sup.
(e) Syn. Gand. Tit. 3. c. 8. Syn. Antiss. Syn. Mediol. II.

ser Beruf heißt sie jede Sorge fliehen, die ihren vorzüglich Gott gewidmeten Geist in der heiligen ruhigen Versammlung, in der Betrachtung ewiger Dinge stören, und ihn auf weltliche hinziehen könnten, denen sie auf ewig gute Nacht gesagt. Sie flohen die Welt, um ganz Gott, ganz ihrer Seele zu leben, für die Welt zu bethen, nicht zu sorgen. Scheinpflichten oder Mißbräuche dieser geistlichen Verwandschaft in was für einem Schwarm von Geschäften konnten sie den Mann aus dem Kloster verwickeln — wie gefährlich dem Geiste seines Berufes werden!

§. 9.

Können mehrere bey einem Kinde Taufbathen seyn?

Um den Unordnungen vorzubeugen, die daraus entstehen könnten, hat die letzte allgemeine Kirchenversammlung (a) verordnet, daß bey der Taufe von jedem Geschlechte nur ein Taufbath seyn soll. Besonders aber, damit dadurch die geistlichen Verwandtschaften nicht in das Unendliche vermehret, und

(a) Conc. Trid. Sess. 24. de Ref. Rit. Rom. Sac. Brix. Synod. Brix. Tit. 3. de Bapt. §. 12.

und die Ehen zu sehr eingeschränket würden (a): denn nach der Verordnung der römischen Kirche kann weder zwischen dem Minister der Taufe, und der getauften Person, noch dem Taufbathen und Taufkinde, noch des Kindes leiblichen Aeltern eine Ehe bestehen: so zwar, daß in dem Falle, da eine solche wäre vorgenommen worden, diese von dem heiligen Kirchenrath als ungiltig erkläret ist. (b)

Siebendes Hauptstück.
Von den Hebammen.

§. I.
Eingang.

Die Taufe ist die Wiedergeburt der Seele in dem Wasser durch das Wort: diese geistliche Wiedergeburt setzet die natürliche Geburt zu diesem Leben voraus. Wesen, die in ihrem Nichts vergraben, sind keiner Heiligung fähig, wie sie auch kei-

(b) Conc. Trid. Sess. 24. de Ref. Cat. Rom.
(b) Conc. Trid. Sess. 14. de Ref. c. 2. & de Cogn. in 4. Sac. Brix. Dist. 2. de Bapt.

keiner bederfen. Aber jede Seele, die einen menschlichen Körper zu beleben anfängt, muß von der Mackel, die ihr von ihrem Ursprunge anklebet, gereiniget, dem Herrn, dem sie leben muß, geheiliget werden. In diesen zwey folgenden Hauptstücken werde ich zum Schlusse dessen, was ich über die Taufe gesagt, noch die Pflichten derjenigen kurz durchgehen, von deren Sorge in hundert Fällen die Erhaltung des geistlich und zeitlichen Lebens abhängt. Wenn die Kunst und Sorgfalt der Hebammen, für den Staat unendlich wichtig (a) ist, weil sie ihm manchen Bürger erhalten, so ist sie es noch vielmehr für die Kirche, die nur gar zu oft ihrer Sorge das ewige Wohl einer Seele anvertrauen muß. (b) In diesem Hauptstücke erwegen wir ganz in Kürze die Eigenschaften und Pflichten der Hebammen.

§. 2.

Pflichten und Eigenschaften der Hebammen.

Aus der Wichtigkeit dieses Amtes siehet man die Eigenschaften, die eine Geburtshelferinn besitzen

(a) Embryol. Sac. l. 6. c. 7. §. 8.

(b) Verordnung des hochwürdigen Wienerisch erzbisch. Konsistorium.

tzen muß. In dieses Amte unterfange sich keine unter was immer für tugendhaften Vorwand sich einzumengen (a); denn sie besitze einen besonderen Beruf dazu: sie sey nicht zu jung noch zu alt — die Jugend ist leichtfertig, und das Alter, wo es Beschwernissen giebt, verdrüßlich. Besonderlich aber wird erforderet, daß sie ihre Kunst verstehe, theoretisches Kenntniß, und Erfahrung mit einander verknüpfe (b), sich durch scharfe Prüfungen, christliche Aufführung des öffentlichen Zutrauens würdig mache, und mit Erlaubniß des Ortes Obrigkeit (c) ihrem Amte vorstehe. Das ist, „ sie sey „ auf einer erbländischen hohen Schule vorschrift„ mäßig geprüfet, bestättiget, mit einem gehörigen „ Diploma versehen, und habe vor Erhaltung „ dieser Zeugnisse vor der k. k. medicinischen Fa„ kultät geschworen. (d)

(a) Benedict. XIV. Instt. Ecc. Car. Bor. in Act. Med. Ecc.

(b) Die allerhöchste k. k. Instruktion für die Hebammen vom 2. Jänner 1770.

(c) Bened. XIV. ut sup. Car. Bor. ut sup. Van-Espen. ut sup.

(d) K. K. allergnädigstes Normal vom 10. April 1773.

§. 3.

Man soll den öffentlich ordentlichen Geburtshelferinnen das Zutrauen nicht versagen.

Wie unbillig handelt man also, wenn man ohne Grunde den öffentlich geprüften Geburtshelferinnen das Zutrauen versagt. Sey es Einfalt, Mißtrauen, Liebe des alt Hergebrachten, Furcht von Neuerungen, oder Steifsinn des Pöbels, der, wo er kann, gern seinem Wahne folgt: welche Ursache sind, daß öffentlich angestellte Personen in diesem Amte übergangen werden. Es sollten also die geistlichen sowohl als weltlichen Obrigkeiten mit Nachdruck darauf dringen, daß nur diese zu den Geburten geruffen werden. Der unwissende Haufen wird nie das wollen, was ihm gut ist, wenn man es ihm nicht aufzwingt.

§. 4.

Die Hebammen müßen unentgeltlich den Armen beystehen.

Doch wenn es auf der einen Seite verordnet ist, daß nur die öffentlich angestellten Frauen die ordentlichen Geburtshelferinnen seyn sollen, so

müßen

müßen auch auf der anderen Seite die christlichsten Anstalten genau befolget werden, daß diese den minder Vermögenden mit der nämlichen Geschwindigkeit, Liebe, und Eifer allemal unentgeltlich beystehen, damit nicht der Abgang des Vermögens Bedürftige von dieser nöthigen Hilfe ausschließe, oder einen Vorwand abgeben könne, der Verordnung zuwider zu handeln. Wären es nicht (a) weltliche (b), geistliche Gesetze, die die Hebammen zur gleichen Sorgfalt für Arme und Reiche verbänden, so lehret sie doch die Wichtigkeit dieses Dienstes die Menschen- Christenliebe in keinem Falle saumselig zu seyn.

§. 5.

Die Hebammen sollen jährlich den geistlichen Unterricht empfangen.

Die in Städten, Dörfern angestellten öffentlich geprüften (c) Hebammen sollen gleich bey dem Antritt ihres Amtes bey dem geistlichen Vorsteher

(a) Das k. k. allergnädigste besondere Normal für die Hebammen.

(b) Embryol. Sac. ut sup.

(c) Vide Van-Espen P. II. ut sup. Syn. Camerac. II. tit. 6. c. 11.

um den zu ihrem Amte gehörigen geistlichen Unterricht anhalten (a), ihn jährlich wiederholen, und ihm pünktlich nachleben. Diesen Unterricht ist der Seelsorger nicht nur in seinem Gewissen, und Kraft seiner Seelsorge unentgeltlich zu ertheilen verpflichtet, sondern es befehlen ihm dies die ausdrücklichen Kirchenverordnungen. Nach diesen hat er darauf wachsam zu seyn, daß keine Hebamme ohne dem geistlichen Unterricht in seiner Gemeinde geduldet werde. (b)

§. 6.

Die Hebammen müßen aufmerksam und sich immer gegenwärtig seyn.

Nebst der theoretischen und praktischen Kenntniß ihrer Kunst ist Aufmerksamkeit, und Gegenwart des Geistes (c) eine der vorzüglichsten Eigenschaften einer Geburtshelferinn, auf diese kömmt es hauptsächlich an, mit dieser müssen sie sich in tausend verworrenen Zufällen zu helfen wissen.

Eine

(a) Syn. Brix. tit. 3. de Bapt. §. 10.
(b) Syn. Prov. Salisb. Const. 43. §. 2. Syn. Brix. ut sup. §. 9. Syn. Cam. Prov. tit. 6. c. 11. Syn. Mech. Prov. II. c. 7. Bened. XIV. Inst. Eccl. Inst. 8. Embryol. Sac. l. 6. c. 6.
(c) Bened. XIV. & Synod. ut sup.

Eine dem Trunk, oder anderen Geist zerstörenden Ausschweifungen ergebene Person wäre also zu diesem Amte ganz untüchtig: sie muß nüchtern, wachsam seyn, durch öftere Wiederholung der Regeln ihrer Künste, und geistlichen Unterrichtes sich eine Fertigkeit erwerben, die sie nie verlegen, immer bereit machet, ihrem wichtigen Dienste Pflicht gemäß bey Tag und Nacht vorzustehen.

§. 7.

Pflichten der Hebammen.

Wenn eine Hebamme so sehr ihres Gottes, ihrer Pflichten vergessen, daß sie aus was immer für Absicht zu Unterdrückung oder Abtreibung der Leibesfrucht zuhelfen sollte (a), so stehet ihr von der Weltlichkeit die Lebensstrafe, und von dem römischen Stuhle der Kirchenbann bevor; dem gerechten Gott aber, in dessen Augen der Werth der menschlichen Seele unendlich seyn muß, weil er für sie so erstaunliche Dinge that; hat sie durch eine einzige That für drey Seelen auf einmal Rechenschaft zu geben. Sobald ihr diese schändliche Absicht anvertrauet wird, muß sie auf eine

(a) K. K. allerhöchste Verordnung vom 10. Jän. 1773.

gute Art, durch freundschaftliche geistliche Vorstellungen vor der Größe der Sünde, oder traurigen Folgen der erstaunlichen Verantwortung bey Gott und dem Menschen das Uebel zu verhüten, oder wo sie es vernünftig befürchten könnte, solches im Geheim einem verständigen Seelsorger anzeigen, der dann mit Liebe, Sanftmuth, und geistlicher Bescheidenheit den bis zu so verzweifelten Anschlägen heruntergesunkenen Muth einer solchen Unglücklichen zur Tugend und Standhaftigkeit aufzurichten, dem Uebel vorzubeugen, alles geheim zu behandeln, väterlich bemühet seyn soll und muß. (a)

§. 8.

Die Hebamme soll allen Personen beystehen.

Ja, bey diesen unglücklichen Schlachtopfern der Ausschweifung fordert die Menschen- und Christenliebe, ihre Pflicht von einer Hebamme noch mehreres. Armuth, Furcht der Strafe, Entsetzen von dem Urtheile der Welt, sind die Ursachen, warum diese Elenden ihrer Leibesfrucht, wo nicht vorsetzlich, doch zufälliger Weise das Leben benehmen.

(a) Embryol. Sac. ut sup.

men. Hebammen sollen ihnen auf eine liebreiche Weise ihren Beystand leisten, wenn es nöthig sie in ihre Häuser aufnehmen (a), da aber alle weitere Sünden oder Gelegenheit zur Sünde sorgfältigst verhüten, vor der Schande retten, und so dem Staate einen Menschen, und dem Himmel einen Bürger erhalten. Sie sind diesen Dienst dem Staate ihrer Pflicht wegen schuldig; und Gott wird es belohnen, der auf alle gutherzige Handlungen herunter siehet. — Gewiß — Ich weiß, man tadelt es, man heisset es zu gutherzig, zu gelind gegen das Laster. — Gegen das Laster muß man es nicht seyn. Aber sind alle Fehltritte Laster? (b) — Wer die Schwachheiten der Menschen alle mit Unbarmherzigkeit bessern will, ist selbst kein Mensch — kein Christ.

§. 9.
Hebammen sollen keine Aberglauben nähren.

Für den Unwissenden ist alles wunderbar, alles unnatürlich für den, der die Natur nicht ken-

(a) Embryol. Sac. ut sup.

(b) Sonnenfels Heinrich von, k. k. N. Oe. Reg. Rath, und O. O. Lehrer der Polizey 2c. in Wien. Grundsätze der Polizey. 1. Th. 209. S. von dem Kindermord.

net, alles dunkel und geheimnißvoll für den, der trübe Augen hat. Unwissenheit ist die Mutter des Aberglaubens: wir wissen es aus der Geschichte der mitteren Zeiten, daß man da auch Unwissenheit und Dummheit genähret, wo man den Pöbel durch Aberglauben wie am Gängelbande herumgeführet.

Hebammen sollen ihre Kunst verstehen, sie sollen es von Erfahrung, wenn sie es nicht sonst wissen, daß die Natur, wie mit allen Dingen, so auch mit der Bildung des Menschen nach unerforschlichen Regeln spielt. Sie sollen alle abergläubische, weibische Worte, Gebärden und Mittel von diesem natürlichen Geschäfte beseitigen (a), nicht bey jeder außerordentlichen, harten, gefährlichen Geburt, Spiele des Teufels, Hexenmärchen, eitle Verwünschungen hinzu träumen, nicht bey jedem glücklichen Zufall, jedem gerathenen Kunstgriffe Wunder schreyen. Es entgehet der Ehre Gottes nichts, wenn wir der Natur ihre Werke, ihre bewunderungswerthen Wirkungen zugestehen. Zu viel Glauben an das Uebernatürliche wirket Mißtrauen auf menschliche Hilfe; und Gott hilft dem nicht, der

sich

K. K. Normal, ut supra.

sich selbst helfen kann. Die Hebammen können die Mutter zum Gebethe ermahnen, und sie sollen auch selbst bethen, wir sind immer in der Hand Gottes, ihme Dank schuldig, auf was immer für Weise, mittel- oder unmittelbar er uns seine Hilfe zuschicket, weil alles Gutes von oben kömmt: aber mit dem allein müßen sie sich nicht zur Ruhe geben.

Diese Sätze, so wahr sie auch sind, so wird doch der gemeine Haufen nie darauf kommen; der Unterricht des Seelsorgers muß ihm diese Sätze beybringen; ihm glaubt er, weil er weiß, daß er gesandt ist, das Wort Gottes die Wahrheit zu predigen. Wie viel bleibt in diesem Stücke noch zu wünschen übrig! — Eine halbe Welt wiegt sich noch in kindischen Träumen, die ihr der Aberglauben zuschickt. — Aberglauben muß noch Vortheile bringen, sonst hätte so viel Licht und Wahrheit diese Finsterniß schon längst verjagen müßen. Oder steht etwa das Licht, das leuchten soll, nicht allezeit hoch genug? —

§. 10.

Pflichten der Hebammen gegen die Mutter.

Es ist nicht nur die Pflicht der Hebammen, daß sie der Mutter in der Geburt beystehen, geschickt seyn, und sich bey den gefährlichen Geburten wohl zu rathen wissen; sie müßen auch, so viel es in ihrer Gewalt stehet, mit Hilf und Rath gefährlichen Geburten zuvorkommen, und auf die Erhaltung der Mutter (a) selbst sorgfältigst wachen: viel unglückliche Geburten kommen von übertriebener, unordentlicher Wollust her; die Natur straft immer diejenige, die von ihren Wegen abgehen. „ Alles Gute löset sich in Vergnügen auf, und alles „ Böse in Schmerz„ sagt ein einsichtsvoller Mann. Die Natur ist nie gleichgiltig, nie gedultig bey den Beleidigungen, die man ihr zufüget, und jede Unordentlichkeit, jedes Uebermaaß ist ein Verbrechen wider sie: nur selten, und nur halb entgehet man ihren Strafen mit Kunst. Dieses sollten Hebammen den Frauenspersonen mit Nachdruck vorstellen, sie anmahnen, dem Gesetze Gottes, der Kirche ge-

treu

(a) K. K. Normal, ut sup.

treu zu seyn (a), nie über die der Ehe in diesem Stücke gesetzten Schranken auszuschweifen.

§. 11.

Fortsetzung der Pflichten gegen die Mutter.

Ich merke hier von den Pflichten der Hebammen auch an, daß sie die Mütter eifrigst ermahnen sollten, wenn es immer möglich, ihre Kinder selbst zu säugen. Aus keiner Absicht, am wenigsten aber aus den (b) eiteln Absichten, aus denen dies zu geschehen pflegt, kann es erlaubt seyn, der Bestimmung der Natur zuwider zu arbeiten. (c) Der Mensch der erhabnesten Größe, wie der niedrigsten Ausschweifungen fähig: so hoch er sich zu den Engeln erheben kann, so tief erniedrigt er sich in tausend Fällen unter das Thier. Der vernünftige Mensch — ist liebloser gegen sein Kind, als — das Thier in den Wäldern vom wilden Libien. Die Mutter, die ohne wichtigem Grunde dem Kind die Brust versagt, ist nur halb Mutter — sie erfüllt nur halb, was sie dem Kinde schuldig wäre —

sie

(a) Vid. Embry. Sac. ut sup.
(b) Aulus Gelius l. 12. c. 1. p. 281.
(c) Patres Cootr. Embryol. Sac.

sie ernähret das Kind mit ihrem Blut, da sie doch noch nicht weiß, was sie ernähret, und weigert sich das Kind zu ernähren nach der Geburt, da sie ihr so liebes so theures Ebenbild erblickt. Es ist nichts nützlichers und dem Kinde gesünder, als die Muttermilch. (a) Möchten doch alle Mütter von der frommen Königinn Galliens sich ein Beyspiel nehmen (b), die so sehr von dieser Pflicht überzeugt war, daß sie ihrem Prinzen auch kranker nicht einmal von ihren Brüsten ließ, so zwar, daß, als man zur Zeit, da sie wirklich das Fieber hatte, den weinenden königlichen Prinzen bey fremden Brüsten säugen ließ, ihre Pflicht so sehr beleidiget fand, daß sie sogleich den Finger in den Mund des Prinzens steckte, und so zum Brechen nöthigte. — Es hat schon manche Mutter mit eigenem Schaden erfahren, wie schädlich, wie gefährlich diese Verneinung ihr und dem Kinde sey (c), wie manche Krankheit da herrühre — wie manche Mutter ihre Eitelkeit mit dem Leben bezahlet: um so mehr, da

es

(a) Van Schwieten L. B. &c. ut sup. Com. p. 1354. ad §. 12. de Officio Mat.

(b) Brouzet sur l'Education medicinale des Infants. Chap. 5. p. 160.

(c) Aulus Gelius. ut sup.

es schwer genug ist, eine Amme zu finden, so die erforderlichen Eigenschaften besitzt. (a)

§. 12.
Die Milch hat keinen Einfluß in die Sitten.

Es ist unnatürlich, es ist lieblos, wenn eine Mutter ohne Ursache ihrem Kinde ihre Brüste verschließt. Ueber dies därfen sich aber die beßten Mütter nicht kränken, die aus gerechten Umständen an der Ausübung dieser Pflicht gehinderet werden. Sie haben sich nichts vorzuwerfen. Die moralische Einfließung, die die Säugung in das Herz des Menschen haben soll (b), ist gewiß irrig. Kain und Abel — Esau und Jakob, was für Ungleichheit unter diesen Gebrüdern? und doch sog jedes Paar die Brüste einer Mutter. — Man muß also die figurlichen Worte nicht nach dem Buchstaben auslegen. Das gute Beyspiel, mit dem die Aeltern ihren Kindern vorleuchten sollen, die reine Erziehung ist die beßte Muttermilch, und diese säugen sie wie jene hinein.

(a) Cranz Heinrich von, Einleitung in die Hebammenkunst. 10. Les.

(b) Van-Schwieten L. B. ut sup. &c. &c- Brouzet. ut supra.

§. 13.
Die Hebamme muß auch für Erhaltung der Mutter sorgen.

Die Geburtshelferinn soll alle Mühe und Sorge anwenden, das Kind auf die Welt zu brinbringen, einen Freund Gottes daraus zu machen, und mit dem Wasser des Lebens zu begießen; aber nicht minder soll sie für die Erhaltung der Mutter sorgen. Es kann in keinem Falle erlaubt seyn eine Mutter zu tödten, um das Kind zu retten. Die Mutter hat die ewige Pflicht auf sich für ihre Erhaltung besorgt zu seyn: in diesen Umständen giebt sie die Sorge für ihre Erhaltung in die Hände ihrer Wärterinn, die von den Rechten der Mutter nichts vergeben kann.

§. 14.
Pflichten der Hebamme gegen die Kinder.

Die Pflichten der Hebammen, die ich bisher angeführet, gehen sich selbst und die Pflicht gegen der gebährenden Mutter an. Die Hebamme muß auch dafür sorgen, daß das Kind bey Leben erhalten, und in dem Wasser des Heils Gott ge-

hei-

heiliget werde. Sobald ein Kind gebohren wird, soll sie sich es äußerst angelegen seyn lassen, die Taufe nicht zu versäumen: zu diesen Ende muß sie die zur Taufe nöthigen Dinge bereit halten, damit sie in gefährlichen Fällen die Taufe sogleich vornehmen kann. (a) Wir haben schon oben angemerket, daß man ein Kind nicht so leicht für Tod halten solle. Sie muß sich von dem Anscheine nicht verführen, und von der Tauf soleicht abhalten lassen: weil oft ein Kind ohne mindeste äußerliche, sichbare Zeichen des Lebens doch noch leben kann (b). — Eben so wenig soll sie wissentlich ein wahrhaft Todes Kind taufen, den Aeltern zum Trost für lebendig ausgeben, und in das heil. Erdreich begraben lassen. Es ist dieß eine nicht geringe Entunehrung des heil. Sakraments. (c)

(a) Embryol, Sac. ut Sup.
(b) Vid. Diff. de Sig. vit. & mort. 1768. sub manu duct. Prof. O. P. & Direct. de Menghin &c. a Doct. de Zanghelini edit.
(c) Embryol. Sac.

§. 15.

Keine Geburt darf die Hebamme tödten.

Eben so wenig kann es einer Hebamme erlaubt seyn eine häßliche, oder gar abentheuerliche Geburt zu tödten. Gott ist der unumschränkte Herr seiner Geschöpfe. Von seiner Hand müssen wir annehmen, was er uns zuschicket: er kann nach seiner Willkuhr den unsterblichen Geist in ein schönes oder unförmiges Gefäße einschliessen: man muß also zu warten, ob man kein Zeichen der Menschheit an dem Gebohrnen wahrnehmen, und wäre es ein wirkliches Ungeheüer, so ist es ja schon genug, wenn man es ohne Gewalt für sich dahin sterben läßt.

Achtes Hauptstück.

Auszug des Unterrichtes für die Hebammen, wie sie taufen sollen.

§. I.
Eingang.

In diesen Hauptstücke führe ich einen kurzen geistlichen Unterricht für die Hebammen; und zwar nur von dem Unterrichte werde ich was anmerken, den sie zur Taufe unumgänglich nöthig haben. Durch eine unverbesserliche Sanitätsverfassung (a) (die in Wahrheit unserer Zeiten Ehre machet, und ein herrlicher Beweiß ist, wie mütterlich die allergnädigste Landesmutter für das Wohl ihrer Unterthanen wache, der Geist der Menschen, und Christenliebe, der Geist des Wohlthuns wieder auf keines) haben Hebammen Gelegenheit genug in öffentlichen Vorlesungen und Prüffungen, die Regeln

 ihrer

(a) Welche unter dem Vorsitze des Freyherrn v. Störk k. k. Hofraths, der medicinischen Fakultät Präsidenten, und ersten Leibmedikus ꝛc. allen österreichischen Landen anbefohlen wurde.

ihrer Kunst gründlich zu erlernen. Sie haben gedrückte Schriften, in denen Hebammen ihre Kenntnisse nachholen, und erweiteren können (b). — Es ist also auch die Pflicht des Seelsorgers, daß er es diesen an dem geistlichen Unterrichte nicht mangeln lasse, da einer so nothwendig, als der andere ist: alles, was ich in diesem Hauptstücke sagen werde, gründet sich auf die über diesen Punkt weißlichst ergangene Verordnung des hochwürdigen erzbischöflichen geistlichen Rathes zu Wien. (c)

§. 2.

Was die Hebammen überhaupt bey dem Taufen zu machen.

Für jeden Fall, damit die Hebamme die Taufe giltig ertheile, muß sie auf folgende Stücke wohl merken, und pünctlich befolgen.

Erstens muß sie die Meinung haben christlich, das ist nach dem Willen des Erlösers, nach der Vorschrifte der Kirche zu taufen.

Zwey-

(b) Kranz Heinrich. v. ut supra. Steidle Raphael, Lehrbuch von der Hebammkunst.

(c) Sr. Eminenz des Reichsfürsten, und Erzbischof von Wien, Reichsgrafen Christoph v. Miggazzi, ꝛc. ꝛc. Consistorial Verordnung 1768.

Zweytens soll sie wissen, daß sie das Kind mit natürlichen Wasser taufen müsse.

Drittens, daß sie zugleich mit der Begüssung sprechen müsse „ich taufe dich im Namen des Va„ters, des Sohnes, und des heil. Geistes "

Von diesen Worten darf sie keines auslassen, noch verändern: denn da sie spricht: „ich taufe„ wird die Person des Taufenden, und die Handlung der Taufe angezeiget: durch das Wort „ dich„ zeigt man die Person an, die getaufet wird.

§. 3.

Wie muß sie die Worte der Taufform aussprechen.

Jedes in der Taufform der katholischen Kirche enthaltene Worte muß sie langsam und andächtig aussprechen, und besonders jede Person in der Gottheit ausdrücklich benennen. So oft sie eines von diesen Worten: „ ich taufe„ oder das Wort „dich„ und vorzüglich die Benennung der drey göttlichen Personen weg ließ; ist die Taufe allezeit ungiltig. Sie soll also sprechen „ ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohns, und des heil. Geistes. " denn dieß sind die Worte, die der Erlöser bey Einsetzung dieses Sakraments vorgeschrieben hat.

§. 4.

Wann muß sie die Form aussprechen.

Bey der Taufe selbst muß sich die Hebamme merken, daß sie die Worte der Taufe unterwährender Begießung ausspreche, nicht aber erst nach derselben. Wenn sie also die Worte ausspricht,, ich taufe,, läst sie gleich das Wasser über das Kind abfließen, damit soviel möglich die Worte mit der Handlung übereinstimmen, und in der That das vorgehe, was der Mund ausspricht.

§. 5.

Was noch bey Abgiessen des Taufwassers zu merken.

Die Hebamme soll acht haben, daß sie oder eine andere Person, die das Taufwasser über das Kind abgiesset, auch zugleich die Worte der Taufform ausspreche. Das Wesen der Taufe, wie aus den Worten der Form selbst schon am Tage liegt, läßt nur eine Person zu: wenn also eine das Wasser abgösse, die andere die Wort ausspräche, wäre die Taufe ungiltig. — Die Abgiessung muß zu dreymalen, und in der Gestalt eines Kreu-

zes geschehen; doch in dem Falle der Noth erklecket auch schon eine einzige Abgiessung.

§. 6.

Was für einen Theil des Leibes soll die Hebamme vorzüglich taufen?

Nach der Regel, nach dem allgemeinen Gebrauche der Kirche soll das Wasser über das Haupt des Kindes als den ersten und vornehmsten Theil des Menschen gegossen werden. Sollte aber das Haupt nicht können getaufet werden, so muß jeder Haupttheil, z. B. die Brust, die Schultern und s. w. auch ohne Bedingniß, in dem Nothfall aber kann auch nur ein Fuß, Hande, u. s. w. doch alsdann mit der Bedingniß begossen werden, wenn du es fähig bist, so taufe ich dich in Namen des Vaters, Sohns, und heil. Geistes „. Sobald aber nachher ein anderer Haupttheil hervorkäme, müßte dieser mit beygesetzter Bedingniß wieder getaufet werden, " wenn du nicht getaufet bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters, Sohns, und heiligen Geistes. „

§. 7.

Wenn zur Taufe kein natürliches Wasser zu haben wäre, was zu thuen?

In dem Falle, wo kein natürliches Wasser zu haben wäre, sondern nur ein solches, bey dem man billig zweifeln könnte, ob es die Wesenheit des Wassers durch die Mischung fremder Theile beybehalten habe; in diesem Falle kann sie sich dieses Wassers mit der Bedingniße bedienen, und sprechen: " wenn dieses zur Taufe taugliches Wasser „ ist, so taufe ich dich im Namen des Vaters, „ Sohns, und heil. Geists „. Sobald sie aber ein natürliches Wasser erhielt, muß sie die Taufe wiederholen mit beygefügter Bedingniß: " wenn du „ noch nicht getaufet bist, so taufe ich dich im Na„ men des Vaters, Sohns, und des heil. Geistes. „

§. 8.

Taufe bey unglücklichen Geburten.

Wenn die Hebamme einen billigen Zweifel haben kann, ob das Kind oder im Fall die unzeitige Leibsfrucht noch bey Leben sey, so taufe sie mit dieser Bedingniß; " wenn du fähig bist, so „ taufe ich dich im Namen des Vaters, Sohns,

„ und

„ und heil. Geists.„ Welche Form sie auch spricht wan nur ein minderer Theil als eine Hand, oder Fuß des Leibes mit dem Taufwasser begossen werden kann.

§. 9.

Was hat man zu thuen, wenn man zweifelt, ob die Geburt ein oder zwey Personen seyen?

Wenn ein Leib mit zwey Köpfen gebohren wird, so muß die Hebamme einen Kopf ohne den andern besonders, mit Bedingniß taufen, und sprechen: " wenn du nicht getaufet bist, so taufe ich „ im Namen des Vaters, Sohns, und heiligen „ Geists. „ Mit eben der Bedingnisse muß sie taufen, wenn zwey Glieder zum Vorschein kommen, und sie nicht weiß, ob sie zu einem oder zweyen Kindern gehören, sie begießt also zu erst ein Glied mit Wasser, und spricht: " wenn du fähig bist, so tau„ fe ich dich im Namen des Vaters, Sohns, und „ heil. Geists. „ Bey dem andern Glied aber setzet sie noch bey: " wenn du fähig, und nicht getau„ fet bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters „ Sohns, und heil. Geists. „ In dem Falle aber wenn sich die Zwillinge wieder zurückzögen, und

hernach gebohren wurden, so müssen sie doch unter der Bedingniß getaufet werden: " wenn du nicht „ getaufet bist, so taufe ich dich im Namen des „ Vaters, Sohns, und heil. Geists „. Weil noch immer der Zweifel übrig bleibt, ob die zuvor getauften Hände, und Füsse nicht die Glieder eines Körpers waren.

§. 10.

Wie sich die Hebamme bey unzeitigen Geburten zu verhalten?

Alle die kleinsten unzeitigen Geburten, wenn sie auch noch in ein Häutlein eingeschlossen, und von der Empfängniß nur einige Tage alt sind, doch noch nicht verfaulet: auch alle Mondkinder oder Molæ sollen Bedingnißweise getaufet werden, „ wenn du fähig bist, so taufe ich dich im Namen „ des Vaters, Sohns, und heil. Geists. „ Nachdem aber das Häutlein, oder Mondkind aufgeschnitten ist, so soll die Frucht mit dreymaliger Eintauchung in das Wasser noch einmal mit Bedingniße getaufet werden " wenn du fähig, und noch nicht „ getaufet bist, so taufe ich dich im Namen des „ Vaters, Sohns, und heil. Geists „

Zur

Zur Hauptregel in diesem und anderen Fällen kann den Hebammen dienen, daß, so oft sie zweifeln, ob das Kind mit der ächten Materie, Form, und Art getaufet worden sey, sie allezeit die Taufe mit der Bedingniß wiederhollen sollen: " wenn du „ noch nicht getaufet bist, so taufe ich dich im Na„ men des Vaters, Sohns, und heil. Geists. „

§. 11.

Was sich eine Hebamme zu merken sobald sie gerufen wird?

Sobald sie geruffen wird, soll sie sich mit natürlichem Wasser vorsehen, auf die Taufworte wohl erinnern, bey sich überdenken, daß sie im Falle der Noth nicht irre werde; sondern mit der nöthigen Gegenwart des Geistes, nnd Andacht die Handlung der Taufe verrichte. Wenn es die Zeit zuläßt, und Umstände erfordern, soll sie auch gleich einen Seelsorger rufen, besonders aber soll sie bey gefährlichen Geburten ohne Beystand eines verständigen Arzten bey Strafe der Entsetzung von ihrem Amte nichts thuen (a), und sich des Curirens vollkommen enthalten. (b)

(a) K. K. allerhöchstes Normal von 2. Jänner 1770.
(b) K. K. Vorschrift von 10. April. 1773.

Schlüßlich siehet man von selbst ein, wie nothwendig, — wie viel daran gelegen, daß Hebammen ihre weltlichen, und geistlichen Vorschriften bey ihrem Amte pünktlich befolgen; wie nöthig die Wachsamkeit der beyden Obrigkeiten über ein dem Staate, und der Kirche gleich wichtiges Amt sey.

E N D E.

Anleitung
und
Grundriß
zur
praktischen
Gottesgelehrtheit
nach der
allerhöchsten Vorschrift.

Nullus reprehenſor formidandus eſt amatori veritatis. Si enim inimicus inſultat, ferendus eſt, amicus autem — ſi docet, audiendus.

S. AUGUSTINUS in Proem. ad l. 2. de Trinit.

Vorrede.

Die praktische Theologie, oder Pastoralwissenschaft schließt in ihrem wahren Umfange nicht blos eine weise Anordnung der reinen christlichen Moral in dem Beichtstuhle, die Kasuistik allein in sich ein; sondern sie umfaßt das ganze Hirtenamt: ihre Lehren bilden den Seelenhirt auf dem Predigstuhle — in den Hütten der Bedrängten — in den Kerkern der Missethätern — vor dem Bette der Sterbenden. (a) Es gehö-

(a) Kautenstrauch Stephan, O. S. B. Prälat zu Braunau in Böhmen, der Studienhofkommission Beysitzer, Präses der theologischen Fakultät ꝛc. ꝛc. in der Verfassung der theolog. Fakultät.

gehöret also in diese praktische Vorlesung die Ascetik, oder die Anleitung zu dem geistlichen Leben. Die Katechetik, welche der Jugend den ersten Saamen des Christenthums auf die fruchtbareste und faßlichste Art beybringen lehret. Die Homiletik, oder die geistliche Beredsamkeit auf den geheiligten Kanzeln. Die Kasuistik, oder das Hirtenamt in den Beichtstühlen. Endlich die Lehre von der Verwaltung der heil. Sakramenten, und Anwendung der Kirchenceremonien. Diese Stücke bilden den Seelsorger aus, und dieser macht den Gottesgelehrten vollkommen. Es ist wahr: nicht jeder Priester soll ein grosser Gelehrter seyn; — aber da eine gewisse Seelsorge dem Christenthume wesentlich anhängt, und jedermann die Pflichten seines Amtes zu wissen schuldig ist; so ist die Pastoralwissenschaft jedem Priester nöthig: und kann keineswegs

un-

unter die entbehrlichen Wissenschaften gerechnet werden. Weis und billig ist also verordnet: „Er (der Kandidat) „für das Priesterthum, muß die hier „bestimmte Disciplin fleißig zu bear„beiten angehalten werden; so, wie „überhaupt die Examen oder Prüfun„gen für die heil. Weihen und Juris„diction durch vollkommene Prüfung „in der Pastoralwissenschaft zu schär„fen, und dadurch alle zu Schwache „und Unwissende von dem schweren „Amte der Seelsorge nicht nur allein „von Pfarreyen, sondern auch von „Beicht- und Predigstühlen abzuweisen „sind.„ Das redet, und befiehlt maaßgeblich die im November 1774. in Absicht auf die Verfassung der theologischen Fakultät erflossene allerhöchste Verordnung.

Anmerkung.

Ich stund eine Zeit bey mir an, ob ich diese Blätter meinen Zuhörern (denn nur diesen sind sie bestimmet) in deutscher oder lateinischer Sprache schreiben sollte. Dieser Unterricht ist nur den Kandidaten der Gottesgelehrtheit gewidmet: alle Bücher, die je her in diesem Fache verfasset worden, sind meistens in Latein geschrieben; und dann lassen sich nicht alle Ausdrücke so leicht in unsre Muttersprache übersetzen, daß sie nicht etwas von ihrer Deutlichkeit oder Stärke verlören. Diese Betrachtung konnte mich zweifelhaft machen. Allein (a) meine Zuhörer sind Deutsche, oder

(a) Felbiger Johann von, saganischer Prälat ꝛc. ꝛc. Vorrede zum Werke des H. Schmidt, der heil. Schrift Doktors, der Katechist.

oder doch Bürger eines deutschen Staates. Ich lese allen den praktischen Theil der Gottesgelehrtheit vor, und dessen Ausübung muß meistens in deutscher Sprache geschehen. An der Fertigkeit im Ausdrucke ist viel gelegen, und diese Fertigkeit dürften wir in dem katholischen Deutschlande noch lange nicht allgemein hoffen: wenn man sie nicht öffentlich in den Schulen übte. Diese Gründe stritten bey mir für die Muttersprache.

Schon vormals las ich über die Homiletik lateinisch; ich wurde aber durch eine allerhöchste Verordnung (a) angewiesen es deutsch zu thun. Aus diesem konnte ich abnehmen, es sey der allerhöchste Willen, so, daß alle praktischen Kenntnisse in der Muttersprache beygebracht werden. Die tiefe Verehrung, die ich für alles hege, was daher

(a) K. K. Hofdekret dd. 24. Wintermon. 1774.

her kömmt, hob mich aus allem Zweifel. Sie gab mir Muth auf tausend Einreden nicht zu achten, die ich vorhersehen konnte. Sie war mir genug deutsch zu schreiben, und sie mag auch allen denen genug seyn, welchen meine Gründe für den deutschen Vortrag nicht genugthun.

Innsbruck, geschrieben am 20. Hornung 1777.

Anleitung und Grundriß zur praktischen Gottesgelehrtheit in fünf Theilen.

Erstes Hauptstück. von der Ascetik überhaupt.

a. Was die Ascetik sey?

b. Worinn bestehet die wahre Ascetik?

c. Was hat sie für einen Gegenstand?

d. Ist sie einem Seelenhirten nöthig — nützlich?

e. Wie gelanget man zur wahren Ascetik?

Zweytes Hauptstück.

Von dem Priesterthume.

a. Was das Priesterthum sey?

b. Von seinem Ursprunge.

c. In was die innere, in was die äusserliche Würde des Priesterthums bestehe?

d. Wie man zu dem Priesterthum gelange?

Drittes Hauptstück.

Von den Priestern.

a. Was ein Priester sey?

b. Von den Eigenschaften des Priesters überhaupt, und dann ins besondere.

c. Von seinen Eigenschaften als geistlichen Redner.

d. Als Katechet.

e. Als Beichtvater.

Viertes Hauptstück.

Von der Aufführung eines Priesters und Seelsorgers.

a. Wie sich ein Priester als Priester und Seelsorger überhaupt aufführen soll?

b. Wie gegen sich?

c. Wie gegen seine Mitmenschen?

Fünftes Hauptstück.

Von den Pflichten eines Priesters und Seelsorgers.

a, Von dem Eifer, mit dem der Priester seinem apostolischen Amte vorstehen soll.

b. Muß sich jeder Priester für dem Beichtstuhl fähig machen?

c. Soll jeder Priester predigen?

d. Die heil. Sakramenten verwalten?

e. Von der Schädlichkeit — eigenem Verantwortung eines unwürdigen Priesters.

Sechstes Hauptstück.

Von den geistlichen Gemüthsversammlungen.

a. Was Exercitien, oder Geistesübungen seyen?

b. Endzweck dieser Uebungen.

c. Von ihrem Werth, und Würde.

d. Soll jährlich jeder Priester solche Geistesübungen vornehmen?

e. Von der Stärke des Geistes, die man dadurch erhält.

Zweyter Theil.
Von der Katechetik.

Erstes Hauptstück.
Von dem Katechesiren.

a. Was Katechesiren sey?

b. Von der Nothwendigkeit dieses gründlichen Religionsunterrichtes.

c. Von den Gegenständen des Katechesiren.

d. Von Widerlegung der Einwürfe.

e. Von den Gattungen, Art und Weise des Katechesiren.

f. Von den Quellen, aus denen der Katechet die beste Art, Unterricht zu ertheilen schöpfen kann.

Zweytes Hauptstück.
Von dem Katecheten.

a. Wer der ordentliche Katechet sey?

b. Wer der ausserordentliche?

c. Beweise, daß Unterricht in der Religion ertheilen, unter die Pflichten des Pfarrherrns gehöre.

d. Warum thut er es nicht?

e. Ist er zu entschuldigen, wenn er dies Amt ohne Noth von sich ablehnet, und Unerfahrnen überläßt?

f. Oder werden Irrthümer so leicht ausgerottet, als ausgestreuet? falsche Begriffe so leicht benommen, als beygebracht? die Fantasie so leicht gebesseret, als verdorben?

Drittes Hauptstück.

Von den Eigenschaften eines Katecheten.

a. Von den Eigenschaften und Fähigkeiten des Katecheten überhaupt.

b. Von seiner Denkensart, Richtigkeit seiner Begriffe, und Wissenschaft.

c. Von der Güte seines Willens, und Eifer des Geistes.

Viertes Hauptstück.

Von den Pflichten des Katecheten.

a. Von der Vorbereitung eines Katecheten.

b. Was er in der Katechesis selbst zu beobachten?

c. Was nach der Katechesis?

d. Wie sich der Katechet mit den Katechumenen zu verhalten habe?

Dritter Theil.

Von der Homiletik.

Erstes Hauptstück.

Von der Einleitung in die geistliche Beredsamkeit.

a. Was die Beredsamkeit überhaupt sey?

b. Was die geistliche, was die weltliche sey?

c. In was sie sich von einander unterscheiden?

d. Was sie mit einander gemein haben?

e. Von dem Ursprunge der geistlichen Beredsamkeit.

Zwey=

Zweytes Hauptstück.

Von dem geistlichen Redner.

a. Wer den Namen eines würdigen geistlichen Redners verdiene?

b. Von seinen Eigenschaften überhaupt.

c. Von seinem Vortrage.

d. Von der Stimme und Aussprache.

e. Von seiner Stellung und Gebehrden.

f. Von der Gedächtnisse.

g. Ob es rathsam, die Rede von Wort zu Wort auswendig zu lernen?

h. Von den Uebungen, die einen geistlichen Redner bilden.

i. Von dem eigenthumlichen Orte zu predigen.

Drittes Hauptstück.

Von der geistlichen Rede.

a. Was eine Predigt sey?

b. Von den Theilen einer Predigt.

c. Von der Wahl der Materie.

d. Von der Erfindung.

e. Von der Anordnung.

f. Von dem Kanzelspruche.

g. Von dem Eingange.

h. Von dem Hauptsatze der Predigt.

i. Von den Ab- und Untertheilungen.

k. Von den Erklärungen.

l. Von den Beweisen.

m. Von der Widerlegung.

n. Von der Erweiterung.

o. Von der Nutzanwendung.

p. Von dem Ausgange oder Schlusse der Predigt.

Viertes Hauptstück.

Von den Figuren, Affekten, und Texten.

a. Was Figuren in einer Rede seyen?

b. Wie sie zu gebrauchen?

c. Wo sie gut stehen, oder gar nöthig?

d. Was Affekten seyen?

e. Wie sie zu gebrauchen?

f. Wo sie angewendet sind?

g. Texte, oder Wahlsprüche aus den göttlichen Büchern, und heil. Vätern wo sie anzuwenden?

h. Man soll sie nur in der Muttersprache des Volkes, dem man sie vorträgt, anführen.

Fünftes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Reden.

a. Wie vielerley Gattungen der Reden seyen?

b. Was eine erweisende?

c. Was eine überlegende?

d. Was eine gerichtliche?

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten einer Predigt.

a. Was eine Homilie?

b. Was eine Sittenpredigt?

c. Was eine Geheimnißpredigt?

d. Was eine Streitrede?

e. Was eine Lobrede?

f. Was eine Trauerrede?

g. Was eine Einweihungsrede?

h. Was eine Gelegenheitsrede?

Vierter Theil.
Von der
Kasuistik.

Erstes Hauptstück.
Von dem Beichtvater.

a. Wer ein Beichtvater sey?

b. Wer ein ordentlicher?

c. Wer ein ausserordentlicher?

Zweytes Hauptstück.
Von den Pflichten eines Beichtvaters.

a. Von den allgemeinen Obliegenheiten eines Beichtvaters.

b. Wie sie eingetheilt werden diese Pflichten?

c. Wie sind sie verschieden in Ansehung des Geschlechtes?

d. Alters?

e. Standes?

f. Was ein Beichtvater vor = in = und ausser dem Beichtstuhle zu beobachten?

Drittes Hauptstück.

Von der Bescheidenheit eines Beichtvaters.

a. Warum wird von einem Beichtvater eine grosse Bescheidenheit erfordert?

b. Wie hat er sich gegen sich selbst zu verhalten?

c. Wie gegen den Beichtenden?

d. Wie gegen andere ausser der Beicht?

Viertes Hauptstück.

Von der Beicht selbst.

a. Was die Beicht sey?

b. Wie vielerley sie sey?

c. Was eine General = oder allgemeine Beicht sey?

d. Warum es nicht nützlich solche öfters abzulegen?

e. Von der Annualbeicht.

f. Sollte man diese jährlich wiederholen?

g. Ist es rathsam in dem Jahre mehrere Beichttäge festzusetzen?

h. Was das Wesentliche, was das Zufällige, was das Unnöthige der Beicht sey?

i. Was soll man beichten?

Sechstes Hauptstück.

Von der Busse.

a. Was die Busse sey?

b. Von ihrem Ursprunge?

c. Warum man den Beichtenden mit einer Busse belege?

d. Es ist nicht rathsam langwierige Bussen aufzugeben.

e. Muß der Beichtvater auch auf Besserungsmittel bedacht seyn?

f. Von den schicklichsten Mitteln der Besserung.

Siebendes Hauptstück.

Von der Lossprechung.

a. Was die Lossprechung sey?

b. Wer die Gewalt habe loszusprechen?

c. Wer kann von den ausgenommenen oder vorbehaltenen Sünden lossprechen?

d. Von der Behutsamkeit in Verweigerung der Lossprechung.

e. Von der Form der Lossprechung.

f. Die Ordensgeistliche haben keinen größeren Gewalt, als die Weltgeistlichen, und diese, und jene müßen vom Bischoffe den Gewalt sowohl, als die Bestättigung des Gewalts erhalten.

Achtes Hauptstück.

Von den ausgenommenen oder vorbehaltenen Sünden.

a. Was eine ausgenommene Sünde sey?

b. Ist eine Gewalt, und warum hat der Bischoff diese Gewalt, gewisse Sünden auszunehmen?

c. Wie läßt sich diese Gewalt erweisen?

d. Warum werden gewisse Sünden ausgenommen?

e. Welche behält sich der hochwürdigste Bischoff in der Brixnerischen Diöces vor?

f. Von der Form dieser Lossprechungen.

Fünfter Theil.

Von der Verwaltung der hh. Sakramenten und Kirchenceremonien.

Erstes Hauptstück.

Von den Sakramenten überhaupt.

a. Was ein Sakrament sey?

b. Wie viel derer?

c. Welche die Sakramenten der Lebenden genennet werden?

d. Welche der Todten?

e. Ursache dieser Eintheilung.

f. Von dem vornehmsten Sakramente.

g. Von dem nothwendigsten Sakramente.

h. Von der Materie, und Form eines jeden Sakramentes.

i. Wer sie eingesetzet die Sakramente?

k. Was bey Verwaltung eines jeden Sakramentes für besondere Ceremonien zu beobachten?

l. Ist der Seelsorger auch mit Gefahr seines Lebens z. B. zu Pestzeiten die Sakramente zu verwalten schuldig?

m. Wie hat er sich in diesen traurigen Fällen zu verhalten?

Zweytes Hauptstück.

Von der heil. Messe.

a. Was die heil. Messe sey?

b. Wann, und wie man die heil. Meß lesen soll?

c. Wann, und wie man sie hören soll?

d. Von den drey hh. Messen in der Weihnacht.

e. Von den Ceremonien bey der heil. Messe.

f. Von den Meßstipendien, und was davon zu halten sey.

Drittes Hauptstück.

Von den hh. Weihen.

a. Was eine Weihe sey?

b. Wie viel dergleichen Weihen in der Kirche seyen?

c. Eintheilung der Weihen in größere, und mindere.

d. Ob die hh. Weihen jede ins besondere unter die Sakramente gerechnet werden?

d. Wie sie alle zusamm nur ein Sakrament ausmachen.

f. Von der Gewalt, die der Kandidat für das Priesterthum durch jede Weihe erhält.

g. Von der Materie und Form jeder Weihe.

h. Von den Ceremonien jeder Weihe.

Viertes Hauptstück.

Von dem Brevier.

a. Was das Brevier sey?

b. Von seiner Abtheilung.

c. Wer, wie, und wann man es abbethen soll?

d. Von den Ursachen, die von dessen Abbethung entschuldigen.

Fünftes Hauptstück.

Von den heil. Zeiten.

a. Welche man die hh. Zeiten nenne?

b. Wie viel deren im Jahre seyen?

c. Welche die vornehmsten?

d. Von den Ceremonien der hh. Zeiten ins besondere.

e. Von den Geheimnissen, die uns jede heil. Zeit zu betrachten vorhält.

Sechstes Hauptstück.

Von den Sonn- und Festtägen.

a. Man muß die Sonn- und Festtäge feyern.

b. Wie soll man sie in- wie ausser der Kirche feuern?

c. Welche sind die von der Kirche bestimmte Festtäge?

d. Man kann die Feyertäge vermindern.

e. Man muß die Feyertäge vermindern, um die Andacht zu vermehren.

f. Die abgewürdigten Feyertäge sind wie Arbeitstäge anzusehen.

g. Was für Kirchenceremonien sind an diesen heil. Tägen zu beobachten?

Siebendes Hauptstück.

Von der Kleidung eines Geistlichen.

a. Von den eigenthumlichen Kleidern des Geistlichen in der Kirche.

b. Auf was sich jedes Stück dieser geistlichen Kleidung beziehe?

c. Von der Kleidung eines geistlichen ausser der Kirche.

Achtes Hauptstück.

Von dem Seelsorger bey dem Bette des Sterbenden.

a. Wer dem Sterbenden beystehen müsse?

b. Von

b. Von der Würde, und Verdienst des Amtes den Sterbenden zu dem Tode zu bereiten.

c. Von der Pflicht des Geistlichen, wann der Tod noch nicht so nahe.

d. Von der Pflicht des Geistlichen, wann die letzte Stunde anrücket.

e. Von Kirchenceremonien, die bey dem Sterbbette zu beobachten.

f. Von der Art dem Sterbenden zuzusprechen.

g. Was der Geistliche zu veranstalten, sobald die Seele von dem Leibe geschieden?

h. Ob sich bey dieser Gelegenheit ein Priester in zeitliche Dinge zu mischen habe?

Neuntes Hauptstück.

Von den Kerkern der Missethäter.

a. Ist es die Pflicht eines Seelsorgers, die Gefängnisse der Missethäter zu besuchen?

b. Von den Ursachen, die den Seelenhirten dazu bewegen sollen.

c. Von

c. Von der Art, wie er es mit Nutzen thun könne.

d. Wie er sich in diesem Falle zu verhalten?

Zehendes Hauptstück.

Von den verschiedenen Segnungen.

a. Von dem Gewalt, den die Kirche hat, solche Segnungen vorzunehmen.

b. Von den Segnungen, die bey den hh. Zeiten üblich sind.

c. Von anderen Segnungen, die in der Kirche noch gebräuchlich sind.

d. Von dem Gebrauch, der von diesen Segnungen zu machen.

e. Von den Mißbräuchen bey den Segnungen, wie albern, ärgerlich, dem Ansehen der Kirche nachtheilig sie seyen.

f. Von der heiligen Bemühung, mit der hochwürdigste Reichsfürsten, Erzbischöffe, besonders von Salzburg, Wien, und Prag diesen Mißbräuchen, kraft ihres höchsten Hirtenamtes entgegen gearbeitet.

A. Z. G. E. G. U. N. D. N.

Druckfehler.

Seite	13. §.	9 Linie	3	die	lese	sie
——	14. §.	9 —	2	von	—	um
——	27. §.	11. —	6	die	—	diese
——	54. §.	4. —	5	Kirchen-vamlun-gen.	—	Kirchenver-sammlun-gen.
——	62. §.	12. —	1	Erachsenē	—	Erwachsenē
——	86. §.	8. —	8	Herzens	—	Herz
——	103. §.	6. —	9	Künste	—	Kunst
——	107. §.	9. —	14	bleibt	—	bleibt uns
——	111. §.	12. —	8	die	—	den
——	111. §.	13. —	9	morali-sche Ein-fließung	—	die morali-schen Ein-flüß in
——	112. §.	13. —	2	zu bring bringen	—	bringen

Druckfehler.

im Grundriße zur praktis. Gottesgelehrtheit,

Seite 4. Linie 18. Christenthum lese Priesterthum.
— 11. fünf. H. sub litt. e eigenem — eigenen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druckfehler.

Seite 13. §. 9	Linie 3	die	lese	sie
— 14. §. 9	— 2	wann	—	wenn
— 27. §. 11.	— 6	die	—	dieß
— 54. §. 4.	— 5	Kirchenre[illegible]	—	Kirchenrechts
		[illegible]	—	[illegible]
		gen.	—	soll.
— 62. §. 10.	— 1	[illegible]	—	[illegible]
— 88. §. 8.	— 8	[illegible]	—	Herz
— 103. §. 6.	— 9	Künste	—	Kunst
— 107. §. 6.	— 13	bleibt	—	bleibt uns
— 111. §. 12.	— 3	[illegible]	—	[illegible]
— 112. §. 13.	— 9	moralis[illegible]	—	die moralis[illegible]
		[illegible]	—	[illegible]
		[illegible]	—	[illegible]
— 112. §. 13.	— 2	zu bring	—	bringen
		bringen	—	[illegible]

Druckfehler,

im Grundriße zur prakt. Gottesgelahrtheit.

Seite 4. Linie 18. Christenthum lese Christenthums.
— 11. [illegible] §. [illegible] — eigentlich.

Bayer. Staats-Bibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sterzinger, Anton von,

Anton v. Sterzinger zu Salzrein, der Weltweis- u. Gottesgelehrth. Dokt., ö
ffentl. orf. der geistl. Beredamk. u. außerord. Lehrer der prak. Theol. pä
bstl. Pronotot., geitl. Rath von Sr. hochfürstl. Gnaden Erzbis. v. Salzb.,
des k.k. Gymnn. Direkt., d.Z. Dekan der theol. Fakult., Exrektor, auch der
k.k. Hofschhulenkomiss. Beysitzer, Abhandlung von der Heil. Taufe mit dem

Insbruck 1777

Asc. 3624#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10265941-2
VD18 14636131